

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

IRLAND gegen VEREINIGTES KÖNIGREICH

18. Januar 1978

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Übersetzung wurde bereits in EGMR-E Bd. 1 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Translation already published in EGMR-E vol. 1] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© N.P. Engel Verlag (<http://www.eugrz.info>). [Traduction déjà publiée dans EGMR-E vol. 1] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Nr. 27**Irland gegen Vereinigtes Königreich**

Urteil vom 18. Januar 1978 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei beide Sprachfassungen maßgebend sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 25.

Beschwerde Nr. 5310/71, eingelegt am 16. Dezember 1971; am 10. März 1976 von der irischen Regierung vor den EGMR gebracht.

EMRK: Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte, Art. 1; Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, Art. 3; Recht auf Freiheit und Sicherheit, Art. 5; Recht auf ein faires Verfahren, Art. 6; Derogation bestimmter Konventionsrechte im Notstandsfall, Art. 15.

Innerstaatliches Recht: Civil authorities (Special Powers) Act (Northern Ireland), 1922.

Ergebnis: Verletzung von Art. 3 (hier: unmenschliche und erniedrigende Behandlung, keine Folter); Abweichungen von Art. 5 und 6 wegen Derogation gem. Art. 15 keine Verletzung der Konvention; keine Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 5 und 6; Anwendung von Art. 50 (Art. 41 n.F.) nicht erforderlich.

Sondervoten: Fünf.

Zum Verfahren: s.u. S. 244 ff.

Sachverhalt:

(Zusammenfassung)

Es handelt sich um die erste Staatenbeschwerde, die bis vor den Gerichtshof gelangt ist,¹ und um den ersten Fall, bei dem der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 3 der Konvention feststellt, wenn auch nicht als Verstoß gegen das Folter-Verbot, sondern wegen Vorliegens „unmenschlicher“ oder „erniedrigender Behandlung“. Inhaltlich geht es um rechtsstaatliche Zügel bei der Bekämpfung des Terrorismus im Nordirland-Konflikt. Die Staatenbeschwerde der Republik Irland gegen das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland rügt neben Festnahmen, Haft und Internierungen ohne Gerichtsurteil vor allem die als „fünf Techniken“ (s.u. Ziff. 96) bezeichneten Vernehmungsmethoden der Sicherheitskräfte.

1. Hintergrund der inkriminierten Maßnahmen

Irland war einige Jahrhunderte lang Teil des Vereinigten Königreichs. Der Anglo-Irische Vertrag von 1921 beendete den Unabhängigkeitskrieg, gewährte dem neuen „Irischen Freistaat“ zwar Selbstverwaltung, ermöglichte jedoch zugleich die Abspaltung Nordirlands von dem neuen Staat. Daran entzündete sich ein Bürgerkrieg, den der „Irische Freistaat“ überstand. Aus ihm ging 1937 ein unabhängiger Staat, die spätere Republik Irland hervor.

In den Ziff. 13-23 und 26, 27, 28 sowie 74 seines Urteils umreißt der Gerichtshof die Ausgangslage:

¹ Anm. d. Hrsg.: Die im Jahr 1954 errichtete Europäische Menschenrechtskommission hatte sich in den Jahren 1956 bis 1970 bereits mit mehreren Staatenbeschwerden zu befassen; sie betrafen das britische Kolonialregime auf Zypern, einen Strafprozess in Südtirol und die Militärdiktatur in Griechenland: Nr. 176/56 und Nr. 299/57, Griechenland gegen Vereinigtes Königreich (Nr. 1 und Nr. 2); Nr. 788/60, Österreich gegen Italien; Nr. 3321/67 u.a. und Nr. 4448/70 u.a., Dänemark u.a. gegen Griechenland (Nr. 1 und Nr. 2).

(Übersetzung)

13. Vor 1922 gehörte die gesamte Irische Insel zum Vereinigten Königreich. In jenem Jahr wurde als Folge eines 1921 geschlossenen Vertrags die gesetzliche Grundlage für die Errichtung eines, im Rahmen des Britischen Commonwealth autonomen, „Irischen Freistaates“ (Irish Free State) verabschiedet, zu dem ursprünglich alle 32 Grafschaften der Insel gehörten. Eine Vertragsklausel sah vor, dass sechs der neun Grafschaften der nördlichen Provinz Ulster sich abtrennen („opt out“) und im Vereinigten Königreich verbleiben könnten. Sie taten dies im Jahr 1922. Danach hatte der „Irische Freistaat“ die Regierungsverantwortung über die verbleibenden 26 Grafschaften. Im Jahr 1937 wurde eine neue Verfassung angenommen, die die Unabhängigkeit und Souveränität des Staates proklamierte, der heute die Irische Republik ist. Nach dem Zweiten Weltkrieg verließ Irland das Commonwealth und erklärte sich zur Republik.

14. Von den 1920er Jahren an hatte Nordirland, das sind die vorerwähnten sechs Grafschaften, eine eigene Regierung und ein eigenes Parlament. Zusätzlich entsandten die Wähler der Provinz (im vorliegenden Urteil Synonym für die sechs Grafschaften) zwölf Abgeordnete in das Parlament des Vereinigten Königreichs. Mit bestimmten, klar bezeichneten Ausnahmen waren Parlament und Regierung Nordirlands die Legislative und Exekutive für die sechs Grafschaften, bis die Behörden des Vereinigten Königreichs am 30. März 1972 die Direktverwaltung der Provinz übernahmen (...).

15. Nordirland ist keine homogene Gesellschaft. Es besteht aus zwei Gemeinschaften, die durch einen tief greifenden und lang dauernden Widerstreit gespalten sind. Die eine wird gewöhnlich als Protestanten, Unionisten oder Loyalisten bezeichnet, die andere als Katholiken, Republikaner oder Nationalisten. Ungefähr zwei Drittel der Bevölkerung von insgesamt eineinhalb Millionen Menschen gehören zur protestantischen Gemeinschaft, das verbleibende Drittel gehört zur katholischen Gemeinschaft. Die Mehrheitsgruppe stammt von protestantischen Siedlern ab, die im 17. Jahrhundert aus Großbritannien in großer Zahl nach Nordirland kamen. Die mittlerweile traditionelle Feindseligkeit zwischen den beiden Gruppen beruht auf der Religion und auf sozialen, wirtschaftlichen sowie politischen Differenzen. Insbesondere hat sich die protestantische Gemeinschaft der Idee eines vereinten, vom Vereinigten Königreich unabhängigen, Irlands beständig widersetzt, während die katholische Gemeinschaft sie traditionell befürwortet hat.

16. Die Irisch Republikanische Armee (Irish Republican Army, IRA) ist eine paramilitärische Untergrundorganisation. Sie entstand während der Unruhen in der Zeit vor der Teilung der Insel und ist sowohl im Vereinigten Königreich als auch in der Republik Irland verboten. Weder akzeptiert die IRA Nordirland als Teil des Vereinigten Königreichs noch anerkennt sie die demokratische Ordnung der Republik. Zeitweise hat sie in beiden Teilen der irischen Insel und in Großbritannien terroristische Feldzüge unternommen. Nach 1962 war die IRA einige Jahre lang nicht offen aktiv.

In dem Zeitraum, auf den sich die Rügen der beschwerdeführenden Regierung beziehen, d.h. von 1971 bis 1975, wurden praktisch alle in Nordirland le-

benden und aktiven Mitglieder der IRA aus der katholischen Bevölkerungsgruppe rekrutiert.

17. (...)

18. Die Zwietracht der beiden Bevölkerungsgruppen führte dazu, dass die wichtigsten politischen Parteien in Nordirland in erster Linie in ihrer Haltung zum Status der Provinz als Teil des Vereinigten Königreichs gespalten sind und weniger in politischen Meinungsverschiedenheiten der Art wie im übrigen Vereinigten Königreich oder anderswo sonst. Die protestantische Bevölkerungsgruppe wählte allgemein die Partei der Unionisten, die für den Verbleib Nordirlands beim Vereinigten Königreich ist, während die katholische Bevölkerungsgruppe üblicherweise Kandidaten unterstützte, die für ein vereintes, unabhängiges Irland eintreten. In Anbetracht des Größenverhältnisses der beiden Bevölkerungsgruppen führte diese Polarisierung unweigerlich dazu, dass die Unionisten-Partei im nordirischen Parlament permanent die Mehrheit hatte und 50 Jahre lang, bis zur Einführung der Direktverwaltung, die Regierung der Provinz stellte. Die Abschaffung des Verhältnismäßigkeitswahlsystems in den frühen 1920er Jahren und der Zuschnitt der Wahlkreise vergrößerten die Parlamentsmehrheit zusätzlich. Diese Situation führte zu einer verständlichen Enttäuschung der katholischen Bevölkerungsgruppe.

19. Zwar unterstützte in der letztgenannten Bevölkerungsgruppe nur eine kleine Minderheit die IRA aktiv, doch war ein sehr viel größerer Teil mit der Unionisten-Regierung und den Folgen der eingebauten Mehrheit ständig unzufrieden. Die katholische Bevölkerung sah sich aus verschiedenen Gründen als diskriminiert an. Die Cameron-Kommission, die von der nordirischen Regierung 1969 eingesetzt worden war, um einen Bericht u.a. über die Gründe der Unruhen in den sechs Grafschaften auszuarbeiten (s.u. Ziff. 23) sah zahlreiche Beschwerdepunkte der Katholiken als berechtigt an, insbesondere in Bezug auf die Zuteilung von Wohnungen, Beschäftigung in der lokalen Verwaltung, Beschränkungen des Stimmrechts bei Gemeindewahlen, vorsätzliche Manipulation von Verwaltungsgrenzen und Wahlkreisen. Die Europäische Menschenrechtskommission kam zu der Schlussfolgerung, dass dem gesamten politischen System Nordirlands mit Sicherheit ein Element der Parteilichkeit zum Vorteil einer Bevölkerungsgruppe innewohnte. (...)

20. Im Jahr 1963 wurden die ersten vorbereitenden Schritte für eine Kampagne mit der Forderung nach „Bürgerrechten“ für die katholische Bevölkerungsgruppe unternommen. Das Ziel der Kampagne war im Wesentlichen, die oben dargestellten Diskriminierungen zu beseitigen.

Zur selben Zeit tauchten erste Anzeichen protestantischer Gewalt auf. Im Jahr 1964 ereignete sich im Anschluss an einen Aufmarsch von Protestanten in Belfast ein schwerer Aufruhr. Im März 1966 waren Schulen und Gebäude von Katholiken das Ziel mehrerer Molotow-Cocktail-Attacken. Eine der Polizei bisher unbekannte Organisation, die sich selbst als Ulster Volunteer Force (UVF) bezeichnet, veröffentlichte im Mai 1966 eine Mitteilung, in der sie der IRA den Krieg erklärte und ankündigte, alle Mitglieder der IRA töten zu wollen. Kurz darauf wurden in Belfast zwei Katholiken ermordet und zwei weitere schwer verwundet. Drei Protestanten, Mitglieder der UVF wurden

wegen dieser Aggressionen angeklagt und verurteilt. Die UVF, die nach Vermutung der Polizei aus nur fünf bis sechs Personen bestand, wurde im Juni 1966 für illegal erklärt und scheint dann bis 1969 inaktiv gewesen zu sein.

In diesem Zeitraum wurden von der IRA keine signifikanten Gewalttaten verübt. Nach 1962 schien sie sich auf politische Aktivitäten konzentriert zu haben.

21. Im Laufe des Jahres 1967 gewann die Bewegung mit der Forderung nach „Bürgerrechten“ für Katholiken an Stärke. Der erste Bürgerrechts-Marsch fand im August 1968 ohne Zwischenfälle statt, doch kam es im Oktober nach einem Marsch in Londonderry zu einem Zusammenstoß mit der Polizei und einem zweitägigen Aufruhr.

22. Am 22. November 1968 verkündete die nordirische Regierung ein Reformprogramm, um den Forderungen der Katholiken entgegenzukommen. Dennoch setzte die Bürgerrechtsbewegung ihre Kampagne und Märsche fort. Die Märsche führten wieder zu Zusammenstößen mit der Polizei und gewaltsamen Konfrontationen mit protestantischen Gegen-Demonstranten, die häufig mit Keulen, Steinen und Ähnlichem bewaffnet waren.

23. Die Demonstrationen, Unruhen und Zusammenrottungen gingen an verschiedenen Orten bis in das Jahr 1969 weiter. In Ziff. 266 ihres Berichts, der dem nordirischen Parlament im September 1969 vorgelegt wurde, äußerte die Cameron-Kommission die Ansicht, dass gewisse protestantische Extremisten-Organisationen „zu einem großen Teil für (bestimmte) aufrührerische Tumulte direkt verantwortlich sind ... und ebenso für das Entfachen flammender Leidenschaften sowie für eine manipulierte Opposition gegen gesetzmäßige Demonstrationen, die sonst aller Wahrscheinlichkeit nach friedlich verlaufen wären oder nur eine mäßige und leicht zu kontrollierende Gegnerschaft erregt hätten“. Die Cameron-Kommission kritisierte auch das Vorgehen der Polizei bei bestimmten Unruhen.

* * *

(Zusammenfassung)

Nach Ausschreitungen am 12. August 1969 mit 10 getöteten Zivilisten und 149 Verwundeten, darunter vier Polizeibeamten, wurde die britische Armee zur Hilfe gerufen. Der Aufruhr im August 1969 übertraf an Schärfe alles, was sich in den vorangegangenen Jahren ereignet hatte. Es gab viele Tote und erheblichen Sachschaden. In Belfast z.B. wurden zahlreiche Häuser und Gaststätten, die Katholiken gehörten oder in deren Besitz waren, niedergebrannt, zerstört oder verwüstet.

(Übersetzung)

26. Der nordirische Premierminister rief am 18. August 1969 zu einer Friedenskonferenz auf, an der Vertreter beider Volksgruppen teilnahmen. Am folgenden Tag veröffentlichten die Regierungen des Vereinigten Königreichs und Nordirlands eine Gemeinsame Erklärung, in der sie u.a. ihre Entschlossenheit zu Reformen in den sechs Grafschaften bekräftigten.

Im Oktober wurde ein Reformprogramm angekündigt. Darin vorgesehen war eine Reorganisation der Polizei und der Gemeindebehörden, Maßnah-

men zur Verhinderung von Diskriminierungen bei der Beschäftigung im öffentlichen Dienst sowie die Errichtung einer Kommission für die wechselseitigen Beziehungen der Volksgruppen sowie eine zentrale Wohnungsbehörde.

27. Die Veröffentlichung eines Regierungsberichts über Aufgaben und Organisation der Polizei in der Provinz rief eine heftige Reaktion protestantischer Kreise hervor. Am 11. Oktober 1969 wurde ein Polizeibeamter von einer Kugel tödlich getroffen, die aus einer Menge von protestantischen Aufständischen in Belfast abgefeuert worden war. Er war der erste Angehörige der Sicherheitskräfte, der während der Unruhen der letzten Jahre getötet worden ist.

28. Die IRA verübte im Jahr 1969 keine größeren Gewalttaten. Ostern 1969 hatte sie jedoch ihre Kräfte reaktiviert und alle Freiwilligen in volle Alarmbereitschaft versetzt. Zu jener Zeit hatte die IRA, so wurde angenommen, als Folge des Aufstands und eines damit einhergehenden Verlusts des Vertrauens der Katholiken in die Polizei viel Unterstützung hinzugewonnen.

Gegen Ende des Jahres spaltete sich die IRA in zwei Flügel. Seit einiger Zeit hatten innerhalb der Organisation Meinungsverschiedenheiten zwischen denen bestanden, die hofften, ganz Irland zu einer Art sozialistischer Volksrepublik zu machen, und denen, die darin eine Abkehr der traditionellen Ziele der IRA sahen. Die Traditionalisten bildeten die „Provisorische IRA“ (Provisional IRA), wohingegen die Verfechter der neuen politischen Doktrin die „offizielle“ IRA wurden. Beide Gruppen blieben paramilitärisch organisiert.

* * *

(Zusammenfassung)

1970 verschlechterte sich die Lage erneut: Bombenanschläge, Tote und Verletzte, auch unter Polizeibeamten und Soldaten. Von Januar bis Juli 1971 wurden 304 Sprengstoffanschläge registriert, davon allein 94 im Monat Juli. Die Polizei schrieb diese allesamt der IRA zu. Bis zum 9. August 1971 waren in Verlauf des Jahres 13 Soldaten, 2 Polizeibeamte, 16 Zivilpersonen getötet worden.

Der Gerichtshof stellt fest (Ziff. 32): „Nach den eigenen Schätzungen der klagenden Regierung beliefen sich die von Loyalisten verübten Sprengstoffanschläge lediglich auf 14 von insgesamt 304. Loyalistische Terroristen benutzten außerdem Rohrbomben, die im Vergleich zu den von der IRA eingesetzten Waffen nicht sehr viel Sprengkraft entwickelten.“

Im darauf folgenden Zeitraum von August 1971 bis 30. März 1972 wurden in Nordirland 1.130 Bombenanschläge und weit über 2.000 Schießereien gezählt. 158 Zivilpersonen, 58 Soldaten, 17 Polizeibeamte wurden getötet und 2.505 Zivilpersonen, 306 Soldaten, 107 Polizeibeamte wurden verletzt. Die während dieser Zeit wegen Verbindungen zur IRA inhaftierten bzw. internierten Personen erreichte Ende März 1972 eine Zahl von über 900. Im gleichen Zeitraum (9. August 1971 bis 31. März 1972) wurden vor den zivilen Strafgerichten über 1.600 Personen (Protestanten und Katholiken) wegen terroristischer Straftaten angeklagt (Ziff. 48).

Die „außergerichtlichen Vollmachten“ (extrajudicial powers) wurden nach Angaben der britischen Regierung eingeführt, weil die große Zahl terroristischer Straftaten von den Gerichten deshalb nicht mehr geahndet werden konnten, weil die potentiellen Zeugen von den Untergrundorganisationen derart eingeschüchtert waren, dass sie um ihr Leben fürchteten, wenn sie vor Gericht aussagten (Ziff. 36). Dies wurde von einer Untersuchungskommission unter dem Vorsitz des Richters Lord Diplock bestätigt (Ziff. 58 und 59).

In Ziff. 74 gibt der Gerichtshof Bemühungen der britischen Regierung wieder, aus der Politik der „außergerichtlichen Vollmachten“ einen Ausweg zu finden:

(Übersetzung)

74. Im Jahr 1974 setzte die Regierung des Vereinigten Königreichs den Gardiner-Ausschuss mit dem Auftrag ein, zu erwägen, welche Vorschriften und Vollmachten – die soweit wie unter den gegebenen Umständen möglich mit der Achtung der Grund- und Menschenrechten vereinbar sein sollten – zur Bekämpfung des Terrorismus und der Subversion in Nordirland geboten wären, inklusive von Vorschriften hinsichtlich der Rechtspflege, [ferner sah der Auftrag vor,] die Wirksamkeit des Notstandsgesetzes von 1973 (Emergency Provisions Act) zu prüfen und Empfehlungen auszusprechen.

Der Bericht des Gardiner-Ausschusses wurde dem Parlament des Vereinigten Königreichs im Januar 1975 vorgelegt. Der Bericht enthält eine kritische Untersuchung der Strafverfahren vor den ordentlichen Gerichten, ferner der bestehenden und vorgeschlagenen Straftatbestände mit Bezug zum Terrorismus, der Befugnisse der Sicherheitskräfte, des Zustands der Gefängnisse, der Sonderkategorie-Gefangenen und der Haft. Zu der Frage der Haft bemerkt der Gardiner-Ausschuss in Ziff. 143 seines Berichts:

„... Wir verfügen über detaillierte Beweise in 482 Fällen, bei denen Zeugen in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. August 1974 eingeschüchtert wurden: Und es muss davon ausgegangen werden, dass es sehr viel mehr Fälle gibt. Zivile Zeugen von Morden und anderen terroristischen Straftaten sind entweder zu sehr in Angst, um überhaupt irgendeine Aussage zu machen, oder sie weigern sich kategorisch, nachdem sie eine Aussage zur Identifizierung eines Straftäters gemacht haben, diese Aussage vor Gericht zu wiederholen. Bei der Häufigkeit von Mord und Knie-Schüssen ist dies nur zu verständlich.“

Der Gardiner-Ausschuss gibt eine Reihe von Empfehlungen zu Haftfragen und bestehenden Haftverfahren und gelangt in Ziff. 148 und 149 seines Berichts zu folgendem Schluss:

„Nach langen und sorgenvollen Überlegungen sind wir der Meinung, dass Inhaftierung keine langfristige Politik bleiben kann. Kurzfristig kann es ein wirkungsvolles Mittel sein, Gewalt einzudämmen, doch auf Dauer sind Inhaftierungen letztlich für das Leben der Gesellschaft schädlich, sie schüren ein weit verbreitetes Gefühl des Grolls und der Ungerechtigkeit, und sie behindern jene Teile der nordirischen Gesellschaft, die zu einer Versöhnung führen könnten. Inhaftierung kann in einer demokratischen Gesellschaft nur unter äußerst extremen Umständen toleriert werden. Sie kann nur mit größtmöglicher Zurückhaltung angewandt und soweit wie unbedingt erforderlich aufrechterhalten werden. Wir würden sehr gern in der

Lage sein, zu empfehlen, dass die Zeit gekommen ist, die Inhaftierung abzuschaffen. Doch der gegenwärtige Stand der Gewalt, das Risiko gesteigerter Gewalt und die Schwierigkeit, Ereignisse auch nur wenige Monate im Voraus vorherzusagen, machen es uns unmöglich, über den Zeitpunkt eine präzise Empfehlung abzugeben.

Wir denken, dass diese schwerwiegende Entscheidung nur von der Regierung getroffen werden kann ...“

* * *

(Zusammenfassung)

2. Maßnahmen aufgrund der „besonderen Vollmachten“ („special powers“)

Der vom nordirischen Parlament im Jahre 1922 verabschiedete „Civil Authorities (Special Powers) Act (Northern Ireland)“ ermächtigte die Regierung zum Erlass von „Regulations“ auf dem Gebiet der Staatssicherheit. Eine solche Regulation aus dem Jahre 1949 erklärte neben einigen anderen Organisationen die IRA für illegal. In späteren Jahren wurden auf der Grundlage dieses Gesetzes besondere Befugnisse zum Betreten und Durchsuchen von Wohnungen geschaffen. Weitere Regulations behandelten Ausgehverbot, Festnahme, Haft, Internierung, Feuerwaffen- und Sprengstoffkontrolle sowie Einschränkungen der Bewegungsfreiheit. Diese Bestimmungen konnten ohne jeden legislativen Akt und ohne Verkündung in Kraft gesetzt werden. Die geltenden Regulations änderten sich im Verlauf der Jahre sowohl hinsichtlich ihrer Anzahl als auch hinsichtlich ihres Umfangs. Einschlägig für den vorliegenden Fall sind die Bestimmungen aus dem Jahr 1956 (Regulations 11 und 12) und aus dem Jahr 1957 (Regulation 10).

Um der sich ständig verschärfenden Lage Herr zu werden, führte die nordirische Regierung am 9. August 1971 mit der „Operation Demetrius“ ihre „Politik der Internierung“ ein. Hierbei wurden Personen in großer Zahl, hauptsächlich zu Vernehmungszwecken, festgenommen, inhaftiert und – beginnend mit diesem Zeitpunkt – in Lager verbracht, auch wenn die Betroffenen keiner Straftat verdächtig waren, sondern nur als Zeugen in Frage kamen (s.u. S. 255, 2. Abs. von Ziff. 212).

Die nordirischen Behörden bedienten sich zu diesem Zweck insbesondere folgender Maßnahmen: (Ziff. 81-84 des Urteils):

a) Festnahme nach Regulation 10:

- jede Person konnte ohne Haftbefehl festgenommen und zum Zweck der Vernehmung in Haft gehalten werden;
- jeder Angehörige der RUC (Royal Ulster Constabulary, d.h. die Polizei) konnte die Festnahme anordnen;
- der betreffende Angehörige der RUC musste der Überzeugung sein, „zur Wahrung des Friedens und Aufrechterhaltung der Ordnung“ müsse die Festnahme erfolgen;
- die Haft durfte 48 Stunden nicht überschreiten.

b) Festnahme nach Regulation 11 (1):

- jede Person konnte ohne Haftbefehl festgenommen werden;
- die Festnahme konnte von jedem Polizeibeamten, jedem Mitglied der Streitkräfte sowie jeder Person vorgenommen werden, die hierzu durch die „Civil Authority“, d.h. durch den Innenminister (Minister of Home Affairs) oder seine Beauftragten ermächtigt war;

- die Person, die die Festnahme vornahm, musste den Verdacht haben, dass der Betroffene in einer der Wahrung des Friedens oder der Aufrechterhaltung der Ordnung abträglichen Weise handele, gehandelt habe oder zu handeln im Begriff sei oder gegen die Regulations verstoßen habe;
 - die Dauer der Festnahme war rechtlich nicht begrenzt, in der Praxis jedoch auf 72 Stunden beschränkt;
- c) Haft nach Regulation 11 (2):
- jede nach Regulation 11 (1) festgenommene Person konnte in einem Gefängnis oder an einem anderen Ort unter Bedingungen in Haft gehalten werden, wie sie die „Civil Authority“ bestimmte;
 - die Befugnis zur Anordnung der Haft lag bei der „Civil Authority“. Die Anordnungen ergingen auf Initiative der Polizei; die britische Regierung erklärte, sie seien vor der Einführung unmittelbarer Verwaltung (30. März 1972) ausschließlich aufgrund der persönlichen Entscheidung des nordirischen Premierministers getroffen worden, nach diesem Zeitpunkt aufgrund der des Secretary of State for Northern Ireland und zweier anderer Minister;
 - die Haft bestand bis zur Aufhebung durch den Attorney-General oder bis zur Eröffnung eines Gerichtsverfahrens fort. Ihre Dauer war rechtlich nicht begrenzt, in der Praxis jedoch im Allgemeinen auf 28 Tage beschränkt.
- d) Internierung nach Regulation 12 (1):
- jede Person konnte durch Verfügung Beschränkungen der Bewegungsfreiheit unterworfen oder interniert werden;
 - die Befugnis zu solchen Verfügungen hatte vor dem 30. März 1972 der nordirische Innenminister (Home Affairs); dieser handelte auf Vorschlag eines Polizeioffiziers oder eines Beratenden Ausschusses. Die britische Regierung erklärte vor dem Gerichtshof, diese Verfügungen seien ausschließlich aufgrund der persönlichen Entscheidung des nordirischen Premierministers angeordnet worden;
 - der Minister musste davon überzeugt sein, dass es zum Zweck der Wahrung des Friedens und der Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sei, eine Person solchen Beschränkungen zu unterwerfen oder zu internieren. Der Betroffene musste unter dem Verdacht stehen, in einer dem Frieden oder der Ordnung abträglichen Weise zu handeln, gehandelt zu haben oder zu handeln im Begriff zu sein;
 - die Dauer der Internierung war nicht begrenzt und betrug zuweilen mehrere Jahre.

* * *

Nach dem durch die „*Operation Demetrius*“ (s.o. S. 238) markierten Höhepunkt der Verhaftungs- und Internierungswelle wurden die „besonderen Vollmachten“ im weiteren Verlaufe der Zeit in wechselndem Umfang ausgeübt, teilweise auch auf dem Gesetzes- wie dem Verordnungsweg aufgehoben, ersetzt oder modifiziert.

Auch nach der vollständigen Übernahme der unmittelbaren Regierungsgewalt durch Behörden des Vereinigten Königreichs am 30. März 1972 wurden Befugnisse zu Maßnahmen der Festnahme, der Haft und der Internierung ohne gerichtliche Anordnung oder Kontrolle („extrajudicial powers“) zum großen Teil beibehalten oder neu geschaffen: Detention of Terrorists Order

von 1972, deren Art. 4 den „vorläufigen Gewahrsam“ (interim custody) mit einer Dauer von bis zu 28 Tagen einführt; Emergency Provisions Act von 1973; Emergency Provisions Amendment Act von 1975. Dennoch machte die britische Regierung von diesen Befugnissen nur mit gewissen Einschränkungen Gebrauch, und zwar allein gegenüber Personen, die verdächtig waren, am organisierten Terrorismus beteiligt zu sein, und auch nur in Fällen, bei denen das vorliegende Beweismaterial nicht für ein ordentliches Gerichtsverfahren ausreichte.

Bis Februar 1973 wurden ausschließlich, nach diesem Zeitpunkt überwiegend, Angehörige der katholischen Minderheit, insbesondere Mitglieder der IRA, von diesen außergerichtlichen Maßnahmen betroffen. Die protestantische UVF (Ulster Volunteer Force) war indessen kaum betroffen.

Das ordentliche Straf- und Strafprozessrecht war weiter in Kraft geblieben, doch wurden ordentliche Strafverfahren – zumindest bis Februar 1973 – kaum gegen katholische, sondern fast ausschließlich gegen protestantische Terroristen eingeleitet.

In der folgenden Zeit bemühte sich die britische Regierung, die Anwendung von außergerichtlichen Maßnahmen abzubauen. Nach den dem EGMR vorliegenden Unterlagen wurde seit Dezember 1975 keine Person mehr aufgrund der „besonderen Vollmachten“ in Haft gehalten.

Für den im vorliegenden Verfahren maßgeblichen Zeitraum hat die Regierung des Vereinigten Königreichs dem *Generalsekretär des Europarats* viermal (am 20. August 1971, 23. Januar 1973, 16. August 1973 und 19. September 1975) die Außerkraftsetzung bestimmter Konventionsrechte gem. Art. 15 Abs. 3 EMRK notifiziert (Ziff. 79). Die Derogationsbenachrichtigung hat der Gerichtshof als konventionskonform bestätigt, s.u. S. 253 ff., Ziff. 202 ff., Ziff. 224.

(Übersetzung)

3. *Behandlung festgenommener, inhaftierter und internierter Personen sowie Anwendung bestimmter Vernehmungstechniken.*

96. Zwölf am 9. August 1971 und zwei im Oktober 1971 festgenommene Personen wurden ausgesondert und zu einem oder mehreren nicht identifizierten Vernehmungszentren gebracht. Dort wurden sie zwischen dem 11. und 17. August bzw. zwischen dem 11. und 18. Oktober einer Art „verschärftem Verhör“ (interrogation in depth) unterzogen, wozu die kombinierte Anwendung von fünf besonderen Vernehmungstechniken gehörte.

Diese Methoden wurden auch als Techniken der „Desorientierung“ (disorientation) und der „Sinnesberaubung“ (sensory deprivation) bezeichnet. Sie wurden ausschließlich in den oben bezeichneten 14 Fällen angewandt. Aus der Sachverhaltsermittlung der Kommission ergibt sich, dass diese Techniken in Folgendem bestanden: **[die fünf Techniken, Hervorhebung hinzugefügt]**

(a) das *Gegen-die-Wand-Stehen (wall-standing)*: die Häftlinge wurden gezwungen, über Zeiträume von mehreren Stunden hinweg eine Anspannungshaltung (stress position) beizubehalten; die Betroffenen beschrieben

diese Haltung als „mit gespreizten Armen und Beinen gegen die Wand stehend, die Finger hoch über dem Kopf an der Wand, die Beine gespreizt und die Füße nach hinten gesetzt, was bewirkte, dass sie auf den Zehen stehen mussten, wobei das Körpergewicht weitgehend auf den Fingern ruhte“;

(b) das **Überstreifen einer Kapuze (hooding)**: den Häftlingen wurde ein schwarzer oder marineblauer Sack über den Kopf gezogen, der, jedenfalls ursprünglich, ausschließlich während der Vernehmungen abgenommen wurde;

(c) der **Einsatz von Lärm (subjectation to noise)**: vor den Vernehmungen wurden die Häftlinge in einem Raum gehalten, in dem ununterbrochen ein lautes pfeifendes Geräusch herrschte;

(d) der **Entzug von Schlaf (deprivation of sleep)**: vor den Vernehmungen ließ man die Häftlinge nicht schlafen;

(e) der **Entzug von Essen und Trinken (deprivation of food and drink)**: während des Lageraufenthalts und vor den Vernehmungen wurden die Nahrungsrationen der Häftlinge herabgesetzt.

Auf die Feststellungen der Kommission zu Art und Weise der Anwendung dieser Techniken und ihrer Auswirkungen, die auf der Grundlage von zwei Zeugenaussagen getroffen worden sind, wird in Ziff 104 [hier nicht wiedergegeben] Bezug genommen.

97. Bereits zu Beginn des Verfahrens hat die beklagte Regierung eingeräumt, dass die Anwendung der fünf Techniken „hochrangig“ (high level) autorisiert worden war. Obwohl sie nie schriftlich festgehalten oder in irgendeinem offiziellen Dokument genehmigt worden waren, wurden Mitglieder der RUC [nordirische Polizei] im April 1971 auf einem Seminar in einem englischen Geheimdienstzentrum in den Techniken mündlich eingewiesen.

98. Die beiden Serien von verschärften Verhören unter Anwendung der fünf Techniken führten zu einem erheblichen Umfang an Erkenntnissen, einschließlich der Identifizierung von 700 Mitgliedern beider Flügel der IRA und der individuell Verantwortlichen für bis dahin ca. 85 unaufgeklärte kriminelle Attentate.

99. Berichte über angebliche körperliche Brutalitäten und Misshandlungen der Sicherheitskräfte wurden nur wenige Tage nach der Operation Demetrius (...) öffentlich verbreitet. Ein Untersuchungsausschuss unter dem Vorsitz von Sir Edmund Compton wurde von der Regierung des Vereinigten Königreichs am 31. August 1971 eingesetzt, um diesen Behauptungen nachzugehen. Unter den 40 Fällen, die der Ausschuss prüfte, waren 11 Fälle von Personen, auf die die fünf Techniken im August 1971 angewendet worden waren. Der Untersuchungsausschuss befand, dass die verschärften Verhöre unter Einsatz der Techniken körperliche Misshandlung darstellten, jedoch keine körperliche Brutalität [in dem Sinne,] wie das Gremium diesen Terminus verstand. Der Ausschuss-Bericht wurde am 3. November 1971 angenommen und von Sir Edmund Compton veröffentlicht, desgleichen ein Ergänzungsbericht vom 14. November in Bezug auf drei weitere Fälle, die im September und Oktober aufgetaucht waren, wobei in einem dieser Fälle die Techniken eine Rolle gespielt hatten.

100. Die Compton-Berichte erfuhren im Vereinigten Königreich heftige Kritik. Am 16. November 1971 kündigte der britische Innenminister an, dass ein weiterer Ausschuss eingesetzt worden sei, und zwar unter dem Vorsitz von Lord Parker of Waddington, um zu prüfen, „ob, und wenn ja, in welcher Weise die gegenwärtig genehmigten Verfahren für das Verhören von Personen, die des Terrorismus verdächtig sind, und für deren Gewahrsam während des Verhörs ggf. abzuändern sind“.

Der Parker-Bericht, der am 31. Januar 1972 angenommen wurde, enthielt eine Mehrheitsmeinung und eine Minderheitsmeinung. Der Bericht der Mehrheit kam zu dem Schluss, dass die Anwendung der Techniken unter Beachtung der empfohlenen Sicherungen gegen exzessiven Gebrauch nicht aus moralischen Gründen zu verwerfen sei. Dagegen widersprach der Minderheitsbericht von Lord Gardiner der Meinung, dass derartige Verhörmethoden moralisch zu rechtfertigen seien, und zwar auch nicht in Terrorismus bedingten Notlagen. Sowohl die Mehrheit als auch die Minderheit betrachteten die Methoden als nach innerstaatlichem Recht rechtswidrig, obwohl die Mehrheit ihre Ansicht auf das englische Recht und auf „einige, wenn nicht alle Techniken“ beschränkte.

101. Der Parker-Bericht wurde am 2. März 1972 veröffentlicht. Am selben Tag gab der Premierminister des Vereinigten Königreichs im Parlament folgende Erklärung ab:

„Die Regierung hat die Gesamtheit der Probleme mit großer Sorgfalt und im Hinblick auf künftiges Vorgehen geprüft und entschieden, dass die Techniken ... in Zukunft nicht mehr als ein Hilfsmittel bei Verhören angewandt werden.“

Der Premierminister erklärte weiter:

„Die Erklärung, die ich abgegeben habe, gilt für alle künftigen Sachverhalte. Wenn eine Regierung entscheiden würde, ... dass zusätzliche Techniken für die Verhöre erforderlich wären, dann bin ich der Meinung, dass ... die Regierung wahrscheinlich zum Hohen Haus kommen und die Vollmacht hierzu beantragen müsste.“

Wie in der Erklärung des Premierministers angekündigt, wurden von der Regierung Richtlinien mit dem ausdrücklichen Verbot, die Techniken einzeln oder kombiniert anzuwenden, an die Sicherheitskräfte ausgefertigt (...)

102. In der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof am 8. Februar 1977 (s.u. Ziff. 153) erklärte der Attorney-General des Vereinigten Königreichs:

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat die Frage der Anwendung der ‚fünf Techniken‘ mit sehr großer Sorgfalt und unter besonderer Berücksichtigung von Art. 3 der Konvention erwogen. Sie gibt nunmehr die uneingeschränkte Zusage, dass die ‚fünf Techniken‘ unter keinen Umständen als Hilfsmittel bei Vernehmungen wiedereingeführt werden.“

* * *

(Zusammenfassung)

Weitere Rügen betreffen die Misshandlung von Gefangenen. Nach den Aussagen der während des Verfahrens vernommenen Zeugen waren die inhaftierten und internierten Personen Schlägen und anderer massiver Gewaltanwendung ausgesetzt. Neben dem Vorgehen in dem oder den nicht identifizierten Vernehmungslagern wurde das Handeln der Aufsichtspersonen an folgenden namentlich genannten Plätzen untersucht:

a) *Palace Barracks:* Es handelt sich hier um ein Militärlager in der näheren Umgebung von Belfast (Holywood, Grafschaft Down), das für einige Tage im August 1971 und von September 1971 bis Juni 1972 als das Hauptvernehmungslager in Nordirland benutzt wurde. Während der gesamten Zeit passierten etwa 2.000 Personen aus ganz Nordirland dieses Lager. Die Zeugen sagten aus, sie seien verschiedentlich schweren Schlägen, Fußtritten und anderer physischer Misshandlung ausgesetzt gewesen. Zeugen aus den Reihen der dort eingesetzten Sicherheitskräfte bestritten diese Anschuldigungen. Nach der Überführung mehrerer Personen in ein Gefängnis stellte der dortige Gefängnisarzt Quetschungen und Prellungen bei den Betroffenen fest. Verschiedene andere Betroffene suchten nach ihrer Entlassung aus dem Lager ebenfalls einen Arzt auf. Auch in diesen Fällen wurden teilweise erhebliche Prellungen bestätigt.

Einige ehemalige Lagerinsassen machten Schadensersatzansprüche auf dem Zivilrechtsweg geltend; die durch gerichtlichen Vergleich erzielten Geldbeträge reichen von 200 £ bis 2.250 £ [ca. 271,- Euro bis ca. 3.049,- Euro]². Die Kommission sah es als erwiesen an, dass die geschilderten Verletzungen durch Misshandlungen des Aufsichtspersonals verursacht worden waren.

b) *Girdwood Park Regional Holding Centre:* Dieses Militärlager, ebenfalls in der näheren Umgebung von Belfast (Crumlin Road Prison), wurde als regionales Aufnahme- und Vernehmungslager im August 1971 für 186 Personen und, nach zeitweiser Schließung, ab Oktober 1971 als Polizeiaufnahmelager benutzt. Hinsichtlich dieses Lagers stellte die Kommission nur in einzelnen Fällen fest, dass gewisse ärztlich festgestellte Verletzungen höchstwahrscheinlich auf die behaupteten tätlichen Angriffe durch das Aufsichtspersonal zurückgingen.

c) *Ballykinler Regional Holding Centre:* Während der „Operation Demetrius“ wurden 89 Personen zu Vernehmungszwecken in dieses Militärlager in der Grafschaft Down verbracht, von denen 80 Personen am 11. August 1971 an andere Plätze verbracht, die restlichen 9 entlassen wurden. Die Kommission stellte fest, die Behandlung der Betroffenen sei zwar, insbesondere für ältere und in ihrem Gesundheitszustand angegriffene Personen, hart und belastend gewesen (die Betroffenen mussten teilweise in unbequemsten Haltungen auf dem blanken Fußboden sitzen oder knien), es seien jedoch Gewalttätigkeiten oder die Anwendung erheblichen körperlichen Zwangs nicht erwiesen.

² Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 0,73788 GBP) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

Unter der Rubrik „*verschiedene andere Orte*“ untersuchte die Kommission eine Anzahl weiterer Fälle. Nur in zwei Fällen sah sie Körperverletzungen durch Angehörige der Sicherheitskräfte als bewiesen an; in der überwiegenden Mehrzahl habe das Beweismaterial zu einer solchen Feststellung nicht ausgereicht.

4. *Verfahren vor der Kommission*

Am 16. Dezember 1971 erhob die irische Regierung Staatenbeschwerde gegen das Vereinigte Königreich bei der Kommission. Sie rügte Verletzung der Art. 1, 2, 3, 5, 6 und 14 EMRK.

Am 1. Oktober 1972 erklärte die Kommission die Beschwerde für zulässig, soweit sie die behaupteten Verletzungen der Art. 1, 3, 5, 6 und 14 EMRK betraf, hinsichtlich der Art. 5 und 6 EMRK jedoch unter dem Gesichtspunkt des Derogationsrechts nach Art. 15 EMRK. Die Rüge eines Verstoßes gegen Art. 2 EMRK wurde für unzulässig erklärt. Die Vernehmungen der ca. 100 Zeugen in dem nichtöffentlichen kontradiktorischen Verfahren vor der Kommission fanden prinzipiell auf dem von der norwegischen Regierung zur Verfügung gestellten Militärflughafen bei Stavanger statt.

Die *Europäische Menschenrechtskommission* übermittelte ihren abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) dem Ministerkomitee am 9. Februar 1976. Aufgrund einer Verfügung des inzwischen befassten Gerichtshofs vom 26. Juli 1976 (nach Art. 29 Abs. 3 VerfO-EGMR), die zum Schutz der Identität einiger betroffener Personen gewisse Änderungen anordnete, wurde der Bericht erst am 2. September 1976 veröffentlicht. Die Kommission gelangt u.a. zu dem Ergebnis (Ziff. 147 des Urteils):

- (i) einstimmig, die während der fraglichen Zeit ausgeübten Vollmachten zur Inhaftierung und Internierung ohne Gerichtsverfahren seien zwar mit Art. 5 Abs. 1 bis 4 EMRK nicht vereinbar gewesen, hätten jedoch das Maß dessen, was in Nordirland „die Lage unbedingt erforderte“ i.S.v. Art. 15 Abs. 1 EMRK nicht überschritten;
- (ii) einstimmig, Art. 6 EMRK sei auf die genannten Vollmachten nicht anwendbar;
- (iii) einstimmig, die Vollmachten seien nicht unter Verstoß gegen Art. 14 EMRK in diskriminierender Weise angewandt worden;
- (iv) einstimmig, die kombinierte Anwendung der „fünf Techniken“ stelle eine Art. 3 EMRK verletzende Praxis dar, und sei sowohl als unmenschliche Behandlung als auch als Folter zu beurteilen;
- (v) einstimmig, insgesamt seien 11 Fälle unmenschlicher Behandlung i.S.v. Art. 3 EMRK erwiesen (1 Fall in einem nicht identifizierten Vernehmungszentrum, 7 Fälle in Palace Barracks, 3 Fälle an anderen Orten); in zweien dieser Fälle habe auch eine „erniedrigende Behandlung“ i.S.v. Art. 3 EMRK vorgelegen;
- (vi) einstimmig, in Palace Barracks habe im Herbst 1971 bei Vernehmungen von Gefangenen durch die Polizei eine Art. 3 EMRK verletzende Praxis unmenschlicher Behandlung vorgelegen;
- (vii) einstimmig, in einigen anderen Fällen sei Art. 3 EMRK nicht verletzt worden;
- (viii) einstimmig, das die Haftbedingungen in Ballykinler im August 1971 keine Verletzung von Art. 3 haben erkennen lassen;

(ix) mit zwölf gegen eine Stimme, Art. 1 EMRK könne nicht Gegenstand einer gesonderten Verletzung sein, da er keine weiteren als die in Abschnitt I der Konvention garantierten Rechte gewähre.

5. Verfahren vor dem Gerichtshof

Die irische Regierung brachte den Fall am 10. März 1976 vor den EGMR und beantragte, der Gerichtshof möge den Kommissionsbericht prüfen, die Ansicht der Kommission bestätigen, dass Konventionsverletzungen stattgefunden haben, die Rügen hinsichtlich anderer behaupteter Verletzungen prüfen sowie sämtliche Verletzungen feststellen, die sich nach der Überzeugung des Gerichtshofs ereignet haben.

In der Erwägung, dass der Fall „schwerwiegende, die Auslegung der Konvention berührende Fragen aufwirft“, hat die zunächst gem. Art. 43 EMRK gebildete Kammer die Sache am 29. April 1976 an das Plenum abgegeben (Art. 48 Verfo-EGMR).

In einer Verfügung vom 11. Februar 1977 teilte der Präsident auf Ersuchen des Gerichtshofs den Parteien und der Kommission zur Berücksichtigung im Verlauf des weiteren Verfahrens u.a. Folgendes mit:

„Der Gerichtshof ist unter den obwaltenden Umständen nicht der Ansicht, dass die Gründe, die vorgetragen wurden, um ihn zu ersuchen, sich nicht zu den unbestrittenen Behauptungen einer Verletzung von Art. 3 der Konvention zu äußern, so geartet sind, dass sie ihn hindern, diese Frage zu entscheiden. (...)“

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung vom 7. bis 9. Februar und vom 19. bis 22. April 1977 sind erschienen:

für die irische Regierung (Beschwerdeführerin, klagende Regierung): F.M. Hayes, Rechtsberater, Außenministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt von: D. Costello, S.C., Attorney-General, A.J. Hederman, S.C., R.J. O'Hanlon, S.C., A. Browne, S.C., J. Murray, Rechtsanwalt (Barrister), L. Lysaght, Chief State Solicitor, P.P.D. Quigley, Rechtssassistent im Büro des Attorney General, M. Burke, Erster Sekretär, Außenministerium (nur in der Verhandlung im Februar), Frau J. Liddy, stv. Rechtsberaterin, Außenministerium (nur in der Verhandlung im Februar), P. Hennessy, Erster Sekretär, Außenministerium, D. Walshe, Büro des Chief State Solicitor, als Berater;

für die Regierung des Vereinigten Königreichs (Beschwerdegegnerin, beklagte Regierung): D. H. Anderson, Rechtsberater, Außen- und Commonwealth-Ministerium, als Verfahrensbevollmächtigter, I.K. Mathers, stv. Rechtsberater, Außen- und Commonwealth-Ministerium, als Stellvertretender Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt von: S. Silkin, Q.C., M.P., Attorney-General, J.B.E. Hutton, Q.C., A. Lester, Q.C., N. Bratza, Rechtsanwalt (Barrister), Sir Basil Hall, K.C.B., M.C., T.D., Treasury Solicitor, C. Leonard, Treasury Solicitor's Department, M.L. Saunders, Law Officers' Department (nur in der Verhandlung im Februar), W.C. Beckett, Law Officers' Department (nur in der Verhandlung im April), A.P. Wilson, Nordirland-Büro, N. Varney, Nordirland-Büro, N. Bridges, Nordirland-Büro (nur in der Verhandlung im Februar), R. Seaman, Nordirland-Büro (nur in der Verhandlung im April), als Berater;

für die Kommission: G. Sperduti als Hauptdelegierter, C. Nørgaard und T. Opsahl als Delegierte.

Entscheidungsgründe: (...)

(Übersetzung)

I. Zu Art. 3

150. Art. 3 schreibt vor: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

A. Vorfragen

151. In ihrem Schriftsatz vom 26. Oktober 1976 und während der mündlichen Verhandlungen im Februar 1977 hat die Regierung des Vereinigten Königreichs zwei Vorfragen hinsichtlich der behaupteten Verletzungen von Art. 3 aufgeworfen. Die erste betrifft die von ihr nicht länger bestrittenen Verletzungen, die zweite bestimmte Verletzungen, deren Vorliegen sie bestreitet.

1. Vorfrage hinsichtlich der unbestrittenen Verletzungen von Art. 3

152. Die Regierung des Vereinigten Königreichs bestreitet weder die von der Kommission festgestellten Verstöße gegen Art. 3 (...), noch die – zweifelsfrei gegebene – Zuständigkeit des Gerichtshofs, solche Verstöße zu prüfen. Sie bringt jedoch vor, indem sie sich u.a. auf die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs (Northern Cameroons-Fall, Urteil vom 2. Dezember 1963, Nuclear Tests-Fälle, Urteile vom 20. Dezember 1974) stützt, der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte habe die Befugnis, die Wahrnehmung seiner Zuständigkeit abzulehnen, wenn das Antragsziel erreicht oder eine Sachentscheidung zwecklos sei. Sie behauptet, so sei die Lage hier. Sie macht geltend, die fraglichen Feststellungen seien nicht nur unbestritten, sondern auch umfassend veröffentlicht, und sie würden auch keine Probleme hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung der Konvention in sich bergen, die wichtig genug seien, eine Entscheidung des Gerichtshofs zu erfordern. Weiterhin gehört der Gegenstand jener Feststellungen jetzt für sie der Vergangenheit an aufgrund der Abschaffung der fünf Techniken (1972), der feierlichen und uneingeschränkten Zusage, diese Techniken nicht wiedereinzuführen (8. Februar 1977), wie auch der anderen Maßnahmen des Vereinigten Königreichs, die verschiedenen von der Kommission festgestellten Verletzungen wiedergutzumachen, ihretwegen Strafen aufzuerlegen und ihre Wiedereinführung zu verhindern.

Die klagende Regierung bestreitet diese Behauptung. Auch die Delegierten der Kommission erkennen sie nicht in solch umfassender Weise an; sie haben jedoch erklärt, keine Schlussfolgerung darüber zu äußern, ob die oben erwähnte Zusage die Rüge hinsichtlich der fünf Techniken gegenstandslos gemacht habe oder nicht.

153. Der Gerichtshof bestätigt die Kenntnisnahme der Zusage, die der Attorney-General des Vereinigten Königreichs in der mündlichen Verhandlung vom 8. Februar 1977 im Namen der beklagten Regierung vorgebracht hat. Diese Zusage ist folgendermaßen abgefasst:

„Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat die Frage der Anwendung der ‚fünf Techniken‘ mit sehr großer Sorgfalt und unter besonderer Berücksichtigung von Art. 3 der Konvention erwogen. Sie gibt nunmehr die unein-

geschränkte Zusage, dass die ‚fünf Techniken‘ unter keinen Umständen als Hilfsmittel bei Vernehmungen wiedereingeführt werden.“

Der Gerichtshof nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass das Vereinigte Königreich verschiedene Maßnahmen getroffen hat, die bestimmt sind, die Wiederholung der angefochtenen Vorfälle zu verhindern und Wiedergutmachung für ihre Folgen zu leisten. Sie hat beispielsweise Polizei und Armee Anordnungen und Weisungen erteilt in Bezug auf Festnahme, Vernehmung und Behandlung der in Haft befindlichen Personen, [sie hat] die Verfahren zur Nachprüfung von Beschwerden verschärft, Untersuchungskommissionen eingesetzt und in vielen Fällen Schadensersatz geleistet oder angeboten (...).

154. Dennoch ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die ihm im Rahmen des Konventionssystems zugewiesenen Verantwortlichkeiten sich auf die Äußerung zu den unbestrittenen Behauptungen einer Verletzung von Art. 3 erstrecken. Tatsächlich dienen die Urteile des Gerichtshofs nicht nur dazu, die ihm vorgelegten Fälle zu entscheiden, sondern, allgemeiner, die Bestimmungen der Konvention zu erläutern, zu sichern und fortzuentwickeln und auf diese Weise zur Beachtung der Verpflichtungen durch die Staaten beizutragen, die sie als Vertragsparteien eingegangen sind (Art. 19).

Die vom Gerichtshof gezogene Schlussfolgerung wird überdies durch Art. 47 Abs. 3 der Verfahrensordnung bestätigt. Wenn der Gerichtshof sogar im Falle einer gütlichen Einigung, des Vergleichs oder sonstigen Umstands das Verfahren fortsetzen und in der Sache entscheiden kann, ist er *a fortiori* berechtigt, entsprechend vorzugehen, wenn die Voraussetzungen zur Anwendung dieses Artikels nicht vorliegen.

155. Demgemäß lässt sich nicht sagen, der Teil des vorliegenden Falles, der die besagten Behauptungen betrifft, sei gegenstandslos geworden; der Gerichtshof ist der Ansicht, er habe trotz der von dem beklagten Staat unternommenen Schritte hierüber zu entscheiden.

156. [Vortrag der Regierungen].

157. Der Gerichtshof erinnert daran, dass seine streitentscheidende Zuständigkeit sich auf die zuerst an die Kommission gerichteten Individualbeschwerden beschränkt, soweit sie von dieser für zulässig erklärt worden sind; das ergibt sich eindeutig aus der Struktur der Titel III und IV der Konvention. Die Zulässigkeitsentscheidung der Kommission bestimmt den Streitgegenstand vor dem Gerichtshof. Ausschließlich innerhalb des so abgesteckten Rahmens darf der Gerichtshof, wenn er einmal ordnungsgemäß mit einer Sache befasst worden ist, über sämtliche Tatsachen- und Rechtsfragen befinden, die sich im Laufe des Verfahrens stellen (*De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil vom 18. Juni 1971, Série A Nr. 12, S. 29-30, Ziff. 49 und 51, EGMR-E 1, 112 f.; *Handyside*, Urteil vom 7. Dezember 1976, Série A Nr. 24, S. 20, Ziff. 41, EGMR-E 1, 220 f.; *Stögmüller und Matznetter*, Urteile vom 10. November 1969, Série A Nr. 9, S. 41, Ziff. 7, EGMR-E 1, 87 und Série A Nr. 10, S. 31-32, Ziff. 5, EGMR-E 1, 95; *Delcourt*, Urteil vom 17. Januar 1970, Série A Nr. 11, S. 20, Ziff. 40, EGMR-E 1, 105).

Andererseits entscheidet der Gerichtshof, wenn seine Zuständigkeit bestritten wird, gem. Art. 49 hierüber selbst. Daraus folgt, dass der Gerichtshof,

um über die aufgeworfene Vorfrage zu entscheiden, die vorerwähnte Entscheidung vom 1. Oktober 1972 [Zulässigkeitsentscheidung der Kommission] im Lichte der Erläuterungen der Kommission selbst auslegen muss (s. sinngemäß *Kjeldsen, Busk Madsen und Pedersen*, Urteil vom 7. Dezember 1976, Série A Nr. 23, S. 22-24, Ziff. 48, EGMR-E 1, 209 ff.).

Die von der Kommission im Hinblick auf Art. 3 für zulässig erklärte Behauptung [einer Konventionsverletzung] betraf eine Praxis oder mehrere Praktiken und keine Einzelfälle als solche. Die einzige Aufgabe des Gerichtshofs besteht also darin, über diese Behauptung zu befinden.

Eine im Widerspruch zur Konvention stehende Praxis kann indes nur aus Konventionsverletzungen in Einzelfällen resultieren (s.u. Ziff. 159). Demzufolge steht es dem Gerichtshof frei, – ebenso wie es der Kommission freistand – Einzelfälle, die sich an bestimmten Orten zugetragen haben, nicht isoliert, sondern als Elemente oder Beweise für eine mögliche Praxis zu prüfen.

Der Gerichtshof gelangt zu dem Ergebnis, dass er die Zuständigkeit hat, über die bestrittenen Fälle von Verletzungen des Art. 3 zu befinden, wenn und soweit die klagende Regierung sie anführt, um das Vorliegen einer Praxis darzutun.

158. Nach dem [verfahrensleitenden] Beschluss des Gerichtshofs vom 11. Februar 1977 (...) hat die irische Regierung in der mündlichen Verhandlung vom April 1977 auf ihren Antrag hingewiesen, der Gerichtshof möge in seinem Urteil aussprechen, dass es in Nordirland in dem Zeitraum von 1971 bis 1974 eine Praxis oder mehrere Praktiken gegeben hat, die gegen Art. 3 verstoßen, und sie ggf. zu lokalisieren. Die irische Regierung hat ferner erklärt, sie werde nicht mehr beantragen, über die Fälle [der Zeugen] T 3 und T 5 für sich genommen zu entscheiden.

159. Eine mit der Konvention unvereinbare Praxis besteht in der Anhäufung von ihrer Natur nach identischen oder analogen [Konventions-]Verletzungen, die vergleichsweise häufig und untereinander derart in Beziehung stehen, dass sie nicht als isolierte Vorfälle oder Ausnahmen gelten können, sondern eine Gesamtheit oder ein System bilden; sie stellt für sich keine von diesen Verstößen getrennte Verletzung dar.

Es ist unvorstellbar, dass den höheren Behörden eines Staates das Bestehen einer derartigen Praxis unbekannt war oder unbekannt hätte sein dürfen. Außerdem tragen sie im Hinblick auf die Konvention die objektive Verantwortung für das Vorgehen ihrer Untergebenen; sie haben die Pflicht, ihren Willen gegenüber den Untergebenen durchzusetzen, und können sich nicht mit ihrer Unfähigkeit exkulpieren, sich Respekt zu verschaffen.

Der Begriff der Praxis ist für die Handhabung des Gebots der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs von besonderem Interesse. Wie Art. 26 der Konvention dieses Gebot definiert, gilt es auch für Staatenbeschwerden (Art. 24), wie es für „Individual“-Beschwerden (Art. 25) gilt, wenn der beschwerdeführende Staat sich darauf beschränkt, nur eine oder einige Verletzungen anzugeben, die Einzelpersonen, an deren Stelle er gewissermaßen tritt, den Behauptungen zufolge erlitten haben. Dagegen gilt dieses Gebot [der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs] im Prinzip nicht, wenn

der beschwerdeführende Staat eine Praxis an sich mit dem Ziel angreift, deren Fortsetzung oder erneute Anwendung zu verhindern, und weder bei der Kommission noch beim Gerichtshof beantragt, über jeden Einzelfall zu entscheiden, den er als Beweis oder Beispiel für diese Praxis genannt hat. Der Gerichtshof teilt die Ansicht der Kommission, die sie hierzu, in Übereinstimmung mit ihrer früheren Rechtsprechung, in der Zulässigkeitsentscheidung vom 1. Oktober 1972 zur ursprünglichen Beschwerde der irischen Regierung begründet hat. Der Gerichtshof bemerkt im Übrigen, dass die beklagte Regierung die genannte Entscheidung nicht in Frage stellt.

B. Beweisfragen

160. Um sich vom Vorliegen oder Nichtvorliegen von Praktiken, die im Widerspruch zu Art. 3 stehen, zu überzeugen, stützt der Gerichtshof sich nicht auf die Auffassung, die eine oder die andere betroffene Regierung trage die Beweislast. Bei den anhängig gemachten Fällen untersucht der Gerichtshof das gesamte vorliegende Material, unabhängig davon, ob es von der Kommission, den Parteien oder aus anderer Quelle stammt, und nötigenfalls verschafft er sich das Material von Amts wegen.

161. Die Kommission gründete ihre Schlussfolgerungen hauptsächlich auf die Aussagen der hundert vernommenen Zeugen sowie die medizinischen Gutachten hinsichtlich der sechzehn „repräsentativen“ Fälle, die die klagende Regierung entsprechend der Aufforderung der Kommission auszuwählen hatte. Die Kommission stützte sich weiterhin, wenn auch in geringerem Umfang, auf die im Zusammenhang mit den „41 Fällen“ unterbreiteten Dokumente und schriftlichen Stellungnahmen und bezog sich auf die zahlreichen „verbleibenden Fälle“ (...). Wie im „Griechenland-Fall“ (Yearbook of the Convention, 1969, The Greek case, S. 196, Ziff. 30) war der von der Kommission bei der Bewertung des erlangten Materials angewandte Beweismaßstab der „über berechnete Zweifel erhabene“ Beweis (proof „beyond reasonable doubt“).

Die irische Regierung hält dies für einen übermäßig strengen Maßstab für die Zwecke des vorliegenden Verfahrens. Sie behauptet, das Garantiesystem werde sich als unwirksam erweisen, wenn in einem Falle, bei dem der erste Anschein für eine Verletzung von Art. 3 spricht, das Risiko der Feststellung einer solchen Verletzung nicht ein Staat tragen müsse, der seinen Verpflichtungen, die Kommission bei der Wahrheitsfindung zu unterstützen (Art. 28 lit. a., a.E. EMRK) nicht nachkomme. Sie trägt vor, entsprechend müsse man die Haltung des Vereinigten Königreichs beschreiben.

Die beklagte Regierung bestreitet diese Behauptung und fordert den Gerichtshof auf, dem Vorgehen der Kommission zu folgen.

Der Gerichtshof stimmt mit der Betrachtungsweise der Kommission hinsichtlich des Beweismaterials überein, auf das die Entscheidung über das Vorliegen einer Verletzung von Art. 3 zu gründen ist. Zur Bewertung des Beweismaterials übernimmt der Gerichtshof den Maßstab des „über berechnete Zweifel erhabenen“ Beweises, fügt jedoch hinzu, dass sich ein derartiger Beweis aus dem Bündel hinreichend überzeugender, klarer und übereinstimmender Indizien oder aus ähnlichen, unwiderlegten Tatsachenvermutungen erge-

ben kann. In diesem Zusammenhang ist das Parteiverhalten bei der Beweis-
erlangung zu berücksichtigen.

C. Sachfragen

162. Wie von der Kommission hervorgehoben, muss eine Misshandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen, um von Art. 3 erfasst zu werden. Die Beurteilung dieses Mindestmaßes ist der Natur der Sache nach relativ; sie ist von sämtlichen Umständen des Einzelfalles abhängig, wie der Dauer der Behandlung, ihren physischen und psychischen Folgen sowie in einigen Fällen vom Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers, etc.

163. Die Konvention verbietet mit absoluten Worten Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, unabhängig vom Verhalten des Opfers. Anders als die meisten materiellen Bestimmungen der Konvention und der Protokolle Nr. 1 und 4 sieht Art. 3 der Konvention keine Ausnahme vor und kann gem. Art. 15 Abs. 2 nicht einmal im Falle eines öffentlichen Notstands, der das Leben der Nation bedroht, außer Kraft gesetzt werden.

164. Im vorliegenden Fall sind die einzig entscheidenden Begriffe „Folter“ und „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung“, unter Ausschluss des Begriffs der „unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe“.

1. Das bzw. die nicht identifizierten Vernehmungszentren

a) Die „fünf Techniken“ [s.o. S. 240 f.]

165. (...) Nach Ansicht der Kommission stellten diese Tatsachen eine Praxis nicht allein unmenschlicher und erniedrigender Behandlung, sondern auch der Folter dar. Die klagende Regierung beantragt, der Gerichtshof möge diese von der beklagten Regierung unbestrittene Auffassung bestätigen.

166. Die Polizei wandte die fünf Techniken bei vierzehn Personen im Jahre 1971 an, nämlich bei zwölf Personen, einschließlich [der Zeugen] T 6 und T 13, im Monat August, bevor der Compton-Ausschuss eingesetzt wurde, und bei zwei Personen im Monat Oktober, während dieser Ausschuss seine Untersuchungen vornahm. Obwohl keinerlei offizielles schriftliches Dokument dazu ermächtigte, wurden Angehörige der RUC [Royal Ulster Constabulary, die Polizei] durch das English Intelligence Centre auf einem Seminar im April 1971 mündlich in die fünf Techniken eingewiesen. Dementsprechend bestand eine Praxis.

167. Die fünf Techniken wurden in kombinierter Weise, mit Vorbedacht und über Stunden hinweg angewandt; sie hatten, wenn nicht tatsächlich Körperverletzungen, so doch wenigstens intensives physisches und psychisches Leiden der ihnen unterworfenen Personen zur Folge und führten ebenfalls zu akuten traumatischen Beschwerden während der Vernehmungen. Sie fielen demgemäß unter den Begriff der unmenschlichen Behandlung i.S.v. Art. 3. Die Techniken waren außerdem erniedrigend, da sie geeignet waren, in den Opfern Gefühle der Furcht, der Angst und der Minderwertigkeit (feelings of fear, anguish and inferiority / sentiments de peur, d'angoisse et d'infériorité) hervorzurufen und sie zu erniedrigen, zu entwürdigen und möglicherweise ihren physischen oder moralischen Widerstand zu brechen.

Hinsichtlich dieser beiden Punkte teilt der Gerichtshof die Auffassung der Kommission.

Um festzustellen, ob die fünf Techniken auch als Maßnahmen der Folter anzusehen sind, muss der Gerichtshof die Unterscheidung zwischen diesem Begriff und dem der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, wie in Art. 3 niedergelegt, in Betracht ziehen.

Nach Ansicht des Gerichtshofs ist diese Unterscheidung vornehmlich in der unterschiedlichen Intensität des zugefügten Leidens begründet.

Der Gerichtshof ist der Ansicht wenn es auch einerseits Gewalt gibt, die sowohl aus moralischen Gründen als auch in den meisten Fällen aufgrund innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten zu verurteilen ist, jedoch nicht unter Art. 3 der Konvention fällt, erscheint es andererseits, aufgrund der Unterscheidung zwischen „Folter“ und „unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung“, als von der Konvention beabsichtigt, durch den ersten dieser beiden Begriffe die vorbedachte unmenschliche Behandlung, die sehr ernstes und grausames Leiden hervorruft, mit einem besonderen Stigma zu versehen.

Auf dieser Überlegung scheint überdies Art. 1 a.E. der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 9. Dezember 1975 angenommenen Resolution 3452 (XXX) zu beruhen, der erklärt: „Die Folter stellt eine verschärfte und vorbedachte Form einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe dar.“

Obgleich die fünf Techniken, wie sie in kombinierter Weise angewandt wurden, zweifelsohne eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung bedeuteten, obgleich es ihr Ziel war, Geständnisse, die Preisgabe anderer Personen und/oder von Informationen abzunötigen, und obgleich sie systematisch eingesetzt wurden, verursachten sie kein Leiden jener besonderen Intensität und Grausamkeit, wie durch das Wort „Folter“ im so verstandenen Sinne impliziert.

168. Der Gerichtshof gelangt zu dem Schluss, dass die Anwendung der fünf Techniken eine Praxis unmenschlicher und erniedrigender Behandlung darstellte, die gegen Art. 3 verstieß.

2. Palace Barracks

(...)

a) Herbst 1971

174. Insoweit, als die Kommission festgestellt hat, dass im Herbst 1971 eine Praxis unmenschlicher Behandlung beispielsweise in den Fällen [der Zeugen] T 2, T 8, T 12, T 15, T 9, T 14 und T 10 verfolgt wurde, bestätigen die oben zusammengefassten Tatsachen (...) ihre Ansicht. Das dem Gerichtshof vorliegende Beweismaterial zeigt, dass zur fraglichen Zeit ausgesprochen viele der in Palace Barracks in Haft befindlichen Personen Gewalttätigkeiten durch Angehörige der RUC ausgesetzt waren. Diese am selben Ort und in ähnlichen Formen wiederholt vorgekommenen Gewalttätigkeiten bedeuteten nicht nur vereinzelte Vorkommnisse; sie stellten zweifellos eine Praxis dar. Sie verursachten auch intensives Leiden und, gelegentlich erhebliche, Körperverletzungen; sie fielen somit unter den Begriff unmenschlicher Behandlung.

Nach Ansicht der klagenden Regierung müssen die fraglichen Gewalttätigkeiten in einigen Fällen überdies als Anwendung von Folter angesehen werden.

Auf der Grundlage der ihm vorliegenden Angaben teilt der Gerichtshof diese Ansicht nicht. Zugestandenermaßen ereigneten sich die gerügten Handlungen häufig während der Vernehmungen und waren insoweit darauf gerichtet, Geständnisse sowie die Preisgabe anderer Personen und/oder von Informationen abzunötigen, doch erreichte die Schwere des Leidens, die sie zu bewirken vermochten, nicht jenen besonderen Grad, der dem Begriff der Folter nach Auffassung des Gerichtshofs innewohnt (s.o. Ziff. 167). (...)

3. Andere Orte

(...)

4. Der irische Antrag auf gerichtliche Anordnung

186. Mit Schreiben vom 5. Januar 1977 hat die klagende Regierung beantragt, der Gerichtshof möge der beklagten Regierung aufgeben,

- die fünf Techniken nicht wieder als Verhörmethode einzuführen, auch nicht sonstwie;
- in geeigneter Weise, unter Anwendung des Strafrechts des Vereinigten Königreichs und des einschlägigen Disziplinarrechts, gegen jene Angehörigen der Sicherheitskräfte vorzugehen, die die von der Kommission festgestellten Verstöße gegen Art. 3 begangen haben, und gegen jene, die sie gedeckt oder geduldet haben.

In der mündlichen Verhandlung hat die irische Regierung nach der uneingeschränkten Zusage, die im Namen der Regierung des Vereinigten Königreichs abgegeben wurde (s.o. Ziff. 153), den ersten Antrag zurückgenommen, den zweiten dagegen aufrechterhalten.

187. Der Gerichtshof hat im vorliegenden Verfahren keine Erwägungen darüber anzustellen, ob es zu seinen Aufgaben gehört, unter bestimmten Umständen Anordnungen an die Vertragsstaaten zu richten. Er stellt im vorliegenden Fall fest, dass zu den ihm zur Verfügung stehenden Sanktionen nicht die Kompetenz gehört, einem Vertragsstaat vorzuschreiben, strafrechtliche oder disziplinarische Verfolgungsmaßnahmen auf der Grundlage des innerstaatlichen Rechts zu ergreifen.

II. Zu Art. 5

188. Die Behauptungen der irischen Regierung besagen im Wesentlichen, dass

- die verschiedenen Vollmachten zu außergerichtlichem Freiheitsentzug, wie sie in den sechs Grafschaften vom 9. August 1971 bis März 1975 ausgeübt wurden, nicht den durch Art. 5 vorgeschriebenen Anforderungen genügen;
- diese Vollmachten Art. 5 verletzen, da sie die Voraussetzungen des Art. 15 nicht vollständig erfüllen;
- diese Vollmachten weiterhin in diskriminierender Weise ausgeübt wurden und demgemäß auch Art. 14 i.V.m. Art. 5 verletzen.

189. Die klagende Regierung ersucht den Gerichtshof nicht, eine Entscheidung hinsichtlich der Rechtslage nach März 1975, dem Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung vor der Kommission, zu treffen. Der Emergency Provisions Amendment Act – einige Bestimmungen dieses Gesetzes führten den Haftgrundsatz, wie vom Staatsminister für Nordirland verordnet,

erneut ein – trat jedoch erst am 21. August 1975 in Kraft (...). Eine Prüfung jener Bestimmungen von Amts wegen ist nicht geboten: die dem Gerichtshof zugänglich gemachten Informationen deuten darauf hin, dass sie seit dem 5. Dezember 1975 (...) nicht mehr angewandt wurden, und lassen außerdem nicht erkennen, dass jemals zuvor auf sie zurückgegriffen worden war.

190. Die irische Regierung hat die Rechtslage vor März 1975 (...) sowohl als solche wie auch ihre Anwendung angegriffen. Der erste Gesichtspunkt muss gleichwohl als zu Art. 1 und 24 gehörig und in diesem Zusammenhang (s.u. Ziff. 236-243) behandelt werden. Nur der zweite Gesichtspunkt ist entscheidend bei Art. 5, für sich allein oder i.V.m. Art. 15 und 14 betrachtet. Weiterhin erstreckt sich der Umfang der Prüfung durch den Gerichtshof auf die Anwendung jener Rechtsvorschriften im Zeitraum vom 9. August 1971 bis März 1975 nur als auf eine Praxis und nicht als auf einen gegebenen Einzelfall gerichtet; dies geht aus den dem Gerichtshof vorliegenden Unterlagen in ihrer Gesamtheit und insbesondere aus der Entscheidung vom 1. Oktober 1972 über die Zulässigkeit der ursprünglichen Beschwerde vom 16. Dezember 1971 hervor.

191. Natürlich muss auf Art. 15 bei der Entscheidung, ob Abweichungen von Art. 5 unter den Umständen des Falles mit der Konvention vereinbar waren, eingegangen werden, doch ist der Gerichtshof der Auffassung, er müsse, vor der Würdigung der gerügten Maßnahmen unter Art. 15, feststellen, inwiefern sie von Art. 5 abwichen.

A. Art. 5 Abs. 1-4, für sich betrachtet

192. Art. 5 Abs. 1-4 lautet wie folgt: [Text s.u. S. 629]. (...)

201. Hinsichtlich Art. 5 Abs. 1-4, für sich betrachtet, gelangt der Gerichtshof zu denselben Ergebnissen wie die Kommission.

B. Zu Art. 5 i.V.m. Art. 15

202. Die klagende Regierung behauptet, die Vollmachten zur außergerichtlichen Freiheitsentziehung, wie sie vom 9. August 1971 bis März 1975 in Nordirland ausgeübt wurden, stimmten nicht gänzlich mit Art. 15 überein und verletzten dementsprechend Art. 5.

Diese Ansicht wird von der Kommission einstimmig abgelehnt und auch von der beklagten Regierung bekämpft.

203. Art. 15 bestimmt: [Text s.u. S. 638].

204. Art. 5 erscheint nicht unter den besonders gesicherten Bestimmungen, die Art. 15 Abs. 2 aufführt, und gehört deshalb zu den Artikeln, die dem „Recht der Derogation“ unterliegen, wie die Vertragsstaaten es sich vorbehalten haben und dessen Ausübung in Abs. 1 und 3 geregelt ist.

1. Zum „öffentlichen Notstand, der das Leben der Nation bedroht“

205. Art. 15 wird nur erheblich „im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht“. Das Vorliegen eines solchen Notstandes ergibt sich eindeutig aus den oben angeführten Tatsachen (...) und wurde von keiner Seite vor der Kommission oder dem Gerichtshof in Frage gestellt. Die Krise, von der die sechs Grafschaften damals betroffen waren, fällt daher in den Anwendungsbereich des Art. 15.

2. Zum nach Lage „unbedingt Erforderlichen“

206. Die Vertragsstaaten dürfen sich ihres Rechts der Derogation nur bedienen, „soweit es die Lage unbedingt erfordert“. Nach Ansicht der irischen Regierung wurde das „unbedingt Erforderliche“ überschritten, wogegen die britische Regierung und die Kommission das Gegenteil behaupten.

a) Die Funktion des Gerichtshofs

207. Die Grenzen, die dem Gerichtshof hinsichtlich seiner Prüfungsbefugnis gezogen sind (*Belgischer Sprachenfall, Hauptsache*, Urteil vom 23. Juli 1968, Série A Nr. 6, S. 35, Ziff. 10 a.E., EGMR-E 1, 39; *Handyside*, Urteil vom 7. Dezember 1976, Série A Nr. 24, S. 22, Ziff. 48, EGMR-E 1, 222), werden im Bereich des Art. 15 besonders deutlich.

Es obliegt an erster Stelle jedem Vertragsstaat, aufgrund seiner Verantwortlichkeit für das „Leben [seiner] Nation“, zu bestimmen, ob dieses Leben durch einen „öffentlichen Notstand“ bedroht ist, und wenn ja, wie weit er bei dem Versuch gehen solle, den Notstand zu beseitigen. Aufgrund des unmittelbaren und fortgesetzten Kontakts mit den drängenden Bedürfnissen des Augenblicks befinden sich die staatlichen Behörden grundsätzlich in einer besseren Lage als der internationale Richter, eine Entscheidung hinsichtlich des Vorhandenseins eines solchen Notstands sowie der Art und des Umfangs von Derogationen, die zu seiner Abwehr erforderlich sind, zu treffen. In dieser Frage gewährt Art. 15 Abs. 1 den Behörden einen weiten Beurteilungsspielraum („margin of appreciation“).

Dennoch genießen die Staaten in dieser Hinsicht keine uneingeschränkten Befugnisse. Der Gerichtshof ist, gemeinsam mit der Kommission, dafür verantwortlich, die Einhaltung der von den Staaten übernommenen Verpflichtungen sicherzustellen (Art. 19), und ist zu entscheiden befugt, ob die Staaten über das in der Krise „unbedingt Erforderliche“ hinausgegangen sind (*Lawless*, Urteil vom 1. Juli 1961, Série A Nr. 3, S. 55 Ziff. 22 und S. 57-59, Ziff. 36-38, EGMR-E 1, 18 und 19 f.). Der innerstaatliche Beurteilungsspielraum ist somit von einer europäischen Kontrolle begleitet.

(...)

c) Fragen zur Hauptsache

211. Der Gerichtshof hat zu entscheiden, ob das Vereinigte Königreich über das „unbedingt Erforderliche“ hinausging. Zu diesem Zweck muss der Gerichtshof wie im Fall *Lawless* (Urteil vom 1. Juli 1961, Série A Nr. 3, S. 57-59, Ziff. 36-37, EGMR-E 1, 19 f.) untersuchen, ob die Notwendigkeit einerseits für Freiheitsentziehungen entgegen Art. 5 Abs. 1 und andererseits dafür bestand, dass die Garantien nicht das in Abs. 2-4 festgelegte Niveau erreichten.

i) Zur Erforderlichkeit des Abweichens von Art. 5 Abs. 1 durch außergerichtliche Freiheitsentziehung

212. Fraglos war die Ausübung der besonderen Vollmachten hauptsächlich, vor dem 5. Februar 1978 sogar ausschließlich, gegen die IRA als eine Untergrundarmee gerichtet. Es war beabsichtigt, eine Organisation zu bekämpfen,

die eine beträchtlich subversive Rolle während der gesamten jüngsten Geschichte Irlands spielte und im August 1971 und später im Begriff war, eine besonders weitreichende und akute Gefahr für die territoriale Integrität des Vereinigten Königreichs, die Institutionen der sechs Grafschaften und das Leben der Einwohner dieser Provinz hervorzurufen (...). Mit einer massiven Welle von Gewalt und Einschüchterung konfrontiert, waren die nordirische Regierung und danach, im Anschluss an die Einführung der Direktverwaltung (30. März 1972), die britische Regierung vernünftigerweise zu der Ansicht berechtigt, dass die normale Gesetzgebung ungenügende Mittel zur Bekämpfung des Terrorismus bot und dass man sich auf vom ordentlichen Recht nicht umfasste Maßnahmen in Form von außergerichtlichem Freiheitsentzug stützen müsse. Als sich die irische Republik im Jahre 1957 einer ernsten Krise gegenübergestellt sah, ging sie denselben Weg, und der Gerichtshof gelangte nicht zu dem Schluss, das „unbedingt Erforderliche“ sei überschritten gewesen (*Lawless*, Urteil vom 1. Juli 1961, Série A Nr. 3, S. 35-36, Ziff. 14 und S. 57-58, Ziff. 36, EGMR-E 1, 15 f. und 19).

Dennoch konnte unter einer der gerügten Bestimmungen, nämlich Regulation 10, eine Person, die keineswegs eines Verbrechens, eines Vergehens oder gewisser dem Frieden und der Ordnung abträglicher Aktivitäten verdächtig war, allein aus dem Grund festgenommen werden, um von ihr Informationen über andere zu erlangen; und dies geschah zuweilen (...). Diese Art der Festnahme lässt sich nur in einer ganz außergewöhnlichen Situation rechtfertigen; die in Nordirland herrschenden Zustände fielen jedoch in einen solchen Rahmen. Viele Zeugen konnten nicht frei aussagen, ohne die größten Risiken einzugehen (...); die zuständigen Behörden waren, ohne ihren Beurteilungsspielraum zu überschreiten, zur Ansicht berechtigt, es sei unumgänglich, solche Zeugen festzunehmen, um sie, unter Bedingungen relativer Sicherheit und keinen Vergeltungsakten ausgesetzt, befragen zu können. Weiterhin und vor allem ermächtigte Regulation 10 zum Freiheitsentzug von nicht mehr als 48 Stunden.

213. Vom 9. August 1971 bis 5. Februar 1973 wurden Maßnahmen des Freiheitsentzugs durch den beklagten Staat nur gegen republikanischen Terrorismus angewandt, obgleich schon zu damaliger Zeit Ausschreitungen, zunächst vereinzelt, später jedoch ständig zunehmend loyalistischem Terrorismus zuzuschreiben waren; sogar nach dem 5. Februar 1973 wurden die Maßnahmen in viel größerem Umfang gegen republikanischen Terrorismus als gegen loyalistischen Terrorismus eingesetzt, obgleich dieser bald nach dem 30. März 1972 organisiert und in großem Umfang ausgebaut wurde.

Der Gerichtshof wird weiter unten (Ziff. 228-232) untersuchen, ob die Ungleichbehandlung beider Seiten des Terrorismus Art. 14 der Konvention verletzte.

Abgesehen von dieser Frage erscheint dem Gerichtshof, dass die ergriffenen außergerichtlichen Maßnahmen in der oben beschriebenen Lage vernünftigerweise als zum Schutz der öffentlichen Sicherheit unbedingt erforderlich angesehen werden konnten und dass ihre wirkliche Erforderlichkeit i.S.v. Art. 15, einmal anerkannt, nicht von der Einschränkung ihres Anwendungsbereichs abhängen konnte.

214. Die irische Regierung trägt vor, dass außergerichtlicher Freiheitsentzug der Erfahrung nach wirkungslos gewesen sei. Sie behauptet, das am 9. August 1971 eingeführte Vorgehen habe dem Terrorismus nicht nur keinen Einhalt gebieten können, sondern habe seine Zunahme bewirkt (...). Folglich habe die britische Regierung dieses Vorgehen am 5. Dezember 1975 aufgegeben, nachdem sie es im Anschluss an die Einführung der Direktverwaltung (...) in wechselndem Maße gelockert habe: Offenbar sei seit diesem Zeitpunkt in den sechs Grafschaften niemand mehr unter der Notstandsgesetzgebung in Haft gehalten worden, dies trotz des Anhaltens einer intensiven Woge von Gewalt und sogar obwohl der Emergency Provisions Amendment Act in Kraft blieb (...). Dies bestätigt nach der Behauptung der klagenden Regierung, dass außergerichtlicher Freiheitsentzug nicht zwingend erforderlich war.

Der Gerichtshof kann dieses Argument nicht akzeptieren.

Sicher ist es nicht die Aufgabe des Gerichtshofs, die Beurteilung seitens der britischen Regierung durch irgendeine andere Beurteilung dessen zu ersetzen, was das klügste und wirksamste Vorgehen zur Bekämpfung von Terrorismus sei. Der Gerichtshof darf nur die Rechtmäßigkeit der Maßnahmen, die jene Regierung seit dem 9. August 1971 einführte, an der Konvention messen. Zu diesem Zweck darf der Gerichtshof nicht im Lichte einer rückblickenden Prüfung über die Wirksamkeit jener Maßnahmen entscheiden, sondern unter dem Gesichtspunkt der zu jener Zeit herrschenden Voraussetzungen und Umstände, als die Maßnahmen ursprünglich ergriffen und später angewandt wurden.

Indem der Gerichtshof dieser gebotenen Vorgehensweise folgt, erkennt er an, dass das Vereinigte Königreich die Grenzen des Beurteilungsspielraums, den Art. 15 Abs. 1 den Vertragsstaaten einräumt, nicht überschritt, als es von der Erforderlichkeit von Maßnahmen des außergerichtlichen Freiheitsentzugs von August 1971 bis März 1975 ausging.

ii) Zur Erforderlichkeit der Derogation der Garantien des Art. 5 Abs. 2-4

215. Der Gerichtshof hat nun nach Art. 15 die Erforderlichkeit der von ihm festgestellten weitreichenden Außerkraftsetzungen von Art. 5 Abs. 2-4 (...) zu prüfen.

216. Weder Regulation 10 und 11 (1), noch § 10 des Emergency Provisions Act gab einen Rechtsbehelf im Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gegen aufgrund dieser Bestimmungen erfolgte Festnahmen. Obwohl die nach Regulation 11 (1) festgenommenen Personen vor dem 7. November 1972 bei der „Civil Authority“ Freilassung auf Kautionsbeantragungen konnten, wurde ihnen dieses gem. Regulation 11 (4) gewährte Recht genommen, als die Terrorists Order diese Bestimmung aufhob. Die Dauer solcher Festnahmen überschritt jedoch niemals 48 Stunden hinsichtlich Regulation 10, 72 Stunden hinsichtlich § 10 des Emergency Provisions Act sowie, in der Praxis, 72 Stunden hinsichtlich Regulation 11 (1) (...).

217. Gleichmaßen sahen auch Regulation 11 (2), Art. 4 der Terrorists Order und Annex 1 Abs. 11 zum Emergency Provisions Act keinerlei Rechtsbehelfe vor. Die Haft gem. Regulation 11 (2) dauerte bisweilen länger als 28

Tage, aber es handelte sich niemals um einen unbegrenzten Zeitraum, und der Verhaftete konnte, wenn die Verwaltungsbehörde zustimmte, bei den Gerichten um Freilassung gegen Kautionsnachsuchen (Regulation 11 (4) und der Fall *McElduff*, Urteil vom 12. Oktober 1971). Andererseits dauerte ein nach Art. 4 der Terrorists Order oder später nach Annex 1 Abs. 11 zum Emergency Provisions Act auferlegter vorläufiger Gewahrsam („interim custody“) bis zur Entscheidung durch den Staatskommissar an; der Polizeichef überwies den Fall stets an den Staatskommissar im Laufe der anfänglichen Frist von 28 Tagen, dieser entschied jedoch mehrere Wochen oder sogar 6 Monate später (...).

218. Personen, denen die Freiheit nach Regulation 12 (1), Art. 5 der Terrorists Order oder Annex 1 Abs. 24 zum Emergency Provisions Act entzogen wurde, waren vielfach für einige Jahre interniert oder in Haft gehalten. Dennoch bot der durch Regulation 12 (1) eingesetzte Beratende Ausschuss („advisory committee“), ungeachtet seines nichtgerichtlichen Charakters, eine nicht zu unterschätzende Schutzmaßnahme. Durch die Einsetzung von Staatskommissaren und eines Berufungsgerichts schuf die Terrorists Order weitere Sicherungen, die durch den Emergency Provisions Act (...) noch etwas verstärkt wurden.

219. Weiterhin gab es die wertvolle, wenn auch begrenzte, Überprüfung durch die Gerichte auf der Grundlage des Common Law, wenn sich hierzu die Möglichkeit ergab (s. z.B. den Fall *McElduff*, Urteil vom 12. Oktober 1971, zu Regulation 11 (1) und 11 (2), den Fall *Moore*, Urteil vom 18. Februar 1972, zu Regulation 10 sowie den Fall *Kelly*, Urteil vom 11. Januar 1973 zu Regulation 11 (1), 11 (2) und 12 (1); (...)).

220. Eine Gesamtprüfung zeigt, dass sich die strittige Gesetzgebung und Praxis auf einen zunehmenden Respekt gegenüber der Freiheit des Einzelnen hin entwickelten: Wäre auch die Aufnahme zufriedenstellender Garantien im Gerichts- oder zumindest im Verwaltungsverfahren ganz von Beginn an sicherlich wünschenswert gewesen, besonders da Regulation 10 bis 12 (1) aus den Jahren 1956 bis 1957 stammten und auf dem Boden eines Gesetzes aus dem Jahre 1922 erlassen wurden, so wäre es dennoch wirklichkeitsfremd, die erste von den späteren Phasen zu isolieren. Wenn ein Staat einen öffentlichen Notstand bekämpft, der das Leben der Nation bedroht, wäre er wehrlos, müsste er alles mit einem Male erreichen, nämlich von Anfang an sämtliche gewählten Handhaben mit sämtlichen Sicherungen versehen, die mit den Dringlichkeitserfordernissen ordnungsgemäßer Regierungstätigkeit und der Wiederherstellung des gesellschaftlichen Friedens vereinbar sind. Die Auslegung des Art. 15 muss für fortschreitende Anpassungen Raum lassen.

Die nordirische Regierung suchte zu Beginn – allerdings erfolglos – das drängendste Problem zu lösen, nämlich die Woge der Gewalt einzudämmen, die über die Region hinwegspülte. Nach der Übernahme unmittelbarer Verantwortung für die Zukunft der Provinz beeilten sich die britische Regierung und das britische Parlament, die Strenge der in den ersten Tagen angewandten Rechtsvorschriften in gewissen Punkten zu mildern. Der Gerichtshof stellt sich die Frage, ob man jene Rechtsvorschriften nicht noch weiter hätte einschränken sollen, besonders hinsichtlich des vorläufigen Gewahrsams (s.o. Ziff. 217), ist aber nicht der Ansicht, sie bejahen zu können. Man darf nicht

vergessen, dass die damals in den sechs Grafschaften herrschende Krise ernst und somit derart beschaffen war, weitreichende Abweichungen von Art. 5 Abs. 2-4 zu rechtfertigen. Mit Blick auf den Beurteilungsspielraum der Vertragsstaaten sieht es der Gerichtshof nicht als erwiesen an, dass das Vereinigte Königreich in dieser Hinsicht über den „unbedingt erforderlichen Umfang“, von dem Art. 15 Abs. 1 spricht, hinausgegangen ist.

221. Nach Ansicht der klagenden Regierung haben die unbestrittenen Verletzungen von Art. 3 Bedeutung für Art. 5 i.V.m. Art. 15. Ihrer Behauptung nach wurden die Freiheitsentziehungen bisweilen auf der Grundlage von Informationen verfügt, die unter gegen Art. 3 verstoßenden Bedingungen abge­nötigt waren, und demgemäß i.S.v. Art. 15 rechtswidrig [erlangt]. Angeblich ist die irische Behauptung durch das Vorliegen jener Verletzungen bestätigt, die wahrscheinlich mit Hilfe der angefochtenen Gesetzgebung verhindert worden wären, wenn diese Gesetzgebung den betroffenen Personen tatsächliche Garantien eingeräumt hätte.

Der Gerichtshof betont ebenso wie die beklagte Regierung und die Kommission, dass Art. 3 und 5 voneinander gänzlich verschiedene Verpflichtungen festlegen. Die im vorliegenden Urteil festgestellten Verletzungen von Art. 3 lassen weiterhin nicht erkennen, dass die Anwendung der außergerichtlichen Vollmachten nicht erforderlich war.

3. Zu den „sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen“

222. Art. 15 Abs. 1 a.E. verbietet jegliche Derogationen, soweit sie „im Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen ... stehen“. Es findet sich in den dem Gerichtshof vorliegenden Unterlagen nichts, was darauf hindeutet, das Vereinigte Königreich habe solche Verpflichtungen im vorliegenden Falle verletzt; insbesondere hat die irische Regierung dem Gerichtshof oder der Kommission hinsichtlich dieser Rüge niemals präzise Einzelheiten unterbreitet, die diesen Punkt in ihrer Beschwerdeschrift vom 16. Dezember 1971 ausführten oder umrissen.

4. Zur Einhaltung von Art. 15 Abs. 3

223. Der Gerichtshof stellt von Amts wegen im Lichte seines Urteils *Lawless* vom 1. Juli 1961 (Série A, Nr. 3 S. 61-62, Ziff. 47, EGMR-E 1, 21) fest, dass die britischen Derogationsbenachrichtigungen vom 20. August 1971, 23. Januar 1973 und 16. August 1973 (...) den Anforderungen des Art. 15 Abs. 3 genügten.

5. Schlussfolgerung

224. Der Gerichtshof gelangt folglich zu dem Schluss, dass die Abweichungen von Art. 5 unter den Gegebenheiten des Falles nicht gegen die Konvention verstoßen haben, da die Voraussetzungen von Art. 15 erfüllt waren.

C. Zu Art. 14 i.V.m. Art. 5

225. Art. 14 bestimmt: [Text s.u. S. 638].

Vor dem 5. Februar 1973 wurden die außergerichtlichen Vollmachten nur gegen Personen angewandt, die verdächtig waren, am Terrorismus der IRA

beteiligt zu sein oder Informationen darüber zu besitzen; später wurden sie, zwar in weit geringerem Umfang, auch gegen vermutliche loyalistische Terroristen eingesetzt. Nach Ansicht der klagenden Regierung zeigen die Umstände des Falles, dass das Vereinigte Königreich auf diese Weise eine Politik oder Praxis der Diskriminierung verfolgte.

226. Die irische Regierung trägt hauptsächlich vor, es sei unrichtig, hier die Kriterien anzuwenden, auf die der Gerichtshof im Bereich des Art. 14 seit seinem Urteil zur Hauptsache im *Belgischen Sprachenfall* vom 23. Juli 1968 (Série A Nr. 6, S. 34-35, Ziff. 10, EGMR-E 1, 38 f.) zurückgreife. Das Argument der Regierung lautet folgendermaßen: Jene Kriterien sind nur dann anwendbar, wenn ein beklagter Staat die Einführung einer unterschiedlichen Behandlung einräumt und wenn diese unterschiedliche Behandlung durch Rechtsvorschriften ausdrücklich gestattet ist; die britische Regierung habe jedoch vor der Kommission nicht das Vorliegen einer „objektiven und angemessenen Rechtfertigung“, sondern vielmehr das vollständige Nichtvorhandensein einer solchen Ungleichbehandlung behauptet, und die im Bericht vom 25. Januar 1976 festgestellten Ungleichheiten hätten sich allein bei der Anwendung der Rechtsvorschriften ergeben, die als solche keine Ungleichheiten geschaffen hätten; die Kommission habe daher diese Kriterien fälschlicherweise angewandt; der Gerichtshof solle hiervon Abstand nehmen und sich auf eine Reihe von Schlüssen stützen, die nach Ansicht der klagenden Regierung erkennen lassen, dass jene Ungleichheiten diskriminierenden Charakter hätten.

Die Rechtsprechung des Gerichtshofs trifft in Wirklichkeit nicht die Unterscheidungen, die ihr die klagende Regierung zu entnehmen sucht. Der Gerichtshof bestätigte jene Rechtsprechung beispielsweise bei der Prüfung von Rügen nach Art. 14, die sich, wie im vorliegenden Fall, auf die reine Gesetzesanwendung bezogen (*Schwedischer Lokomotivführerverband*, Urteil vom 6. Februar 1976, Série A Nr. 20, S. 17, Ziff. 45 a.E. und 46, EGMR-E 1, 169 f.; *Schmidt und Dahlström*, Urteil vom 6. Februar 1976, Série A Nr. 21, S. 17, Ziff. 39 a.E. und 40, EGMR-E 1, 175 f.; *Engel u.a.*, Urteil vom 8. Juni 1976, Série A Nr. 22, S. 42, Ziff. 102 a.E. und 103 a.E., EGMR-E 1, 196; *Handyside*, Urteil vom 7. Dezember 1976, Série A Nr. 24, S. 30-31, Ziff. 66, EGMR-E 1, 230). Der Gerichtshof sieht im vorliegenden Fall keinen Grund für ein Abgehen von dieser Rechtsprechung.

227. Die klagende Regierung trägt hilfsweise vor, der fraglichen Ungleichbehandlung fehle es an einer „objektiven und angemessenen Rechtfertigung“.

228. Vor der Entscheidung über dieses Argument hat der Gerichtshof zu prüfen, warum der loyalistische Terrorismus nicht schon 1971 mit denselben Waffen wie der republikanische Terrorismus bekämpft wurde (...).

Der Gerichtshof stellt fest, dass grundsätzliche Unterschiede zwischen loyalistischem und republikanischem Terrorismus vorlagen.

Zur fraglichen Zeit war der bei weitem größte Teil der Morde, Sprengstoffanschläge und anderen Ausschreitungen „Republikanern“ zuzuschreiben. Obwohl gegen 1963 hin „Loyalisten“ Gewaltakte zu verüben begonnen hatten, die ein hohes Maß im Jahre 1969 erreichten, als die IRA kaum in Erscheinung trat (...), war seit 1970 der Umfang ihrer Aktivitäten im Vergleich zu denen der IRA geringfügig gewesen (...).

Zweitens stellte die IRA mit ihrer weitaus stärker strukturierte Organisation eine weit größere Bedrohung dar als die loyalistischen Terroristen. In den Jahren 1970 und 1971 umfasste die protestantische Bevölkerungsgruppe politische Interessenvertretungen und extremistische Tendenzen, doch verbarg sie in ihren Reihen offenbar keine der IRA ähnliche Untergrundarmee. Der loyalistische Terrorismus wurde damals von den Behörden als das sporadische Werk von Einzelpersonen oder isolierten Gruppen angesehen (...).

Schließlich war es im Allgemeinen einfacher, Strafverfahren gegen loyalistische Terroristen als gegen republikanische Terroristen einzuleiten, deshalb wurden die ersteren häufig vor Gericht gestellt. Obgleich loyalistischen Terroristen die Freiheit nicht außergerichtlich entzogen wurde, scheinen sie demnach nicht straffrei ausgegangen zu sein.

229. Der spätere Zeitraum (30. März 1972 bis 4. Februar 1973) wirft schwierige Probleme auf.

Bei Übernahme der Direktverwaltung der Provinz (30. März 1972) erstrebten die Regierung und das Parlament des Vereinigten Königreichs u.a., die seit langem dort hinsichtlich des Wahlrechts, der beruflichen Beschäftigung, der Wohnungsvergabe, etc. vorherrschende Diskriminierung in der Hoffnung zu bekämpfen, eine ausgeglichene Lösung des Nordirlandproblems zu erreichen (...).

Diese Orientierung hatte jedoch nicht die Folge, die man hätte erwarten können, nämlich eine vollkommene Gleichbehandlung der beiden Kategorien von Terroristen bei der Ausübung der besonderen Vollmachten. Bald nach dem 30. März 1972 nahm der loyalistische Terrorismus in spektakulärer Weise zu. Darüber hinaus stieg die Mitgliederzahl der UVF [Ulster Volunteer Force] an, erweiterte sie ihren Waffenbesitz und baute ihre Organisation aus. Gegen Jahresmitte verfügte die Polizei im Allgemeinen über ziemlich gute Erkenntnisse über die Identität gewalttätiger Elemente auf protestantischer Seite, es gab jedoch Fälle, die man aus Mangel an Beweismaterial nicht vor Gericht bringen konnte. Dennoch vergingen ungefähr zehn Monate, bevor den ersten beiden Loyalisten die Freiheit außergerichtlich entzogen wurde (...).

Die beklagte Regierung und die Kommission tragen mehrere Erklärungen für die auf den ersten Blick erstaunliche Zeitverzögerung vor, beispielsweise die drei miteinander zusammenhängenden Tatsachen, dass entschieden worden sei, den stufenweisen Abbau der Internierung zu wagen, dass die IRA weiterhin für die große Mehrzahl schwerer Terrorakte verantwortlich gewesen sei und dass, insgesamt betrachtet, das ordentliche Strafverfahren bei weitem geeigneter für den Kampf gegen loyalistische Terroristen als gegen ihre republikanischen Gegner geblieben sei (...).

Die Ursache oder Ursachen für das Vorgehen der Regierung und der Sicherheitskräfte zu jener Zeit lassen sich nicht mit Sicherheit dem Beweismaterial entnehmen; es scheint jedoch zweifelsfrei, dass die vor dem 30. März 1972 bestimmenden Gründe im Verlaufe der Zeit mehr und mehr an Wert verloren.

Dennoch hält es der Gerichtshof für wirklichkeitsfremd, eine Situation, die sich ihrer Natur nach änderte und ständig entwickelte, in fest abgegrenzte Zeitabschnitte zu zerlegen. Der Gerichtshof hat Verständnis für das Zögern der Be-

hörden hinsichtlich des richtigen Kurses, ihres Tastens nach dem richtigen Weg und des Zeitbedarfs für ihren Versuch, sich den aufeinanderfolgenden Anforderungen einer gefährlichen Krise anzupassen. Auf der Grundlage der ihm vorliegenden Angaben und im Bewusstsein der Grenzen seiner Prüfungsbefugnis kann der Gerichtshof nicht bestätigen, dass das Vereinigte Königreich während der fraglichen Zeit aufgrund der Ausübung der Notstandsvollmachten ausschließlich der IRA gegenüber Art. 14 i.V.m. Art. 5 verletzt hat.

230. Zusammenfassend lässt sich das bis zum 5. Februar 1973 verfolgte Ziel – an erster Stelle die bedrohlichste Organisation auszuschalten – als legitim ansehen, und die eingesetzten Mittel erscheinen nicht unverhältnismäßig.

231. Der 5. Februar 1973 markierte einen Wendepunkt. Nach diesem Zeitpunkt wurde der außergerichtliche Freiheitsentzug zur Bekämpfung des Terrorismus als solchem, wie von der 1972 Order wenige Monate zuvor definiert, nicht länger nur gegen eine bestimmte Organisation eingesetzt. Tatsächlich wurden die Maßnahmen gegen die loyalistischen Terroristen bei weitem nicht in demselben Umfang wie gegen die IRA angewandt (...), aber die IRA beging weiterhin die Mehrzahl der Terrorakte (...). Überdies war es weiterhin einfacher, loyalistische Terroristen vor Gericht zu stellen als die republikanischen Terroristen. Gegen viele der ersteren wurden Strafverfahren eröffnet und führten häufig zu Verurteilungen, vor allem auf einem besonderen Gebiet, dem der fanatischen Morde (...). Der Gerichtshof kann dem Vereinigten Königreich nicht vorwerfen, sich dieses Verfahrens, auf dem Boden des allgemeinen Rechts, weitestmöglich bedient zu haben. Unter der erforderlichen Berücksichtigung des gesamten Spektrums der im Kampf gegen die beiden Kategorien von Terroristen angewandten rechtlichen Verfahren stellt der Gerichtshof fest, dass sich die anfängliche Ungleichbehandlung während des letzten fraglichen Zeitraums nicht fortsetzte.

232. Dementsprechend ist keine Diskriminierung entgegen Art. 14 i.V.m. Art. 5 erwiesen.

III. Zu Art. 6

233. Gegenstand weiterer Rügen der klagenden Regierung ist, dass

- die verschiedenen Vollmachten in Bezug auf außergerichtliche Freiheitsentziehung, wie sie in Nordirland vom 9. August 1971 bis März 1975 ausgeübt wurden, nicht den Anforderungen des Art. 6 genügten;
- jene Vollmachten Art. 6 verletzten, da sie sich nicht in völliger Übereinstimmung mit den Anforderungen des Art. 15 befänden;
- jene Vollmachten weiterhin in diskriminierender Weise ausgeübt worden seien und folglich auch Art. 14 i.V.m. Art. 6 verletzten.

234. Art. 6 lautet wie folgt: [Text s.u. S. 631].

235. Die Anwendbarkeit von Art. 6 im vorliegenden Falle ist Gegenstand der Kontroverse vor dem Gerichtshof und wird von der beklagten Regierung und von der Kommission bestritten. Die Ausführungen haben sich darauf konzentriert, ob für eine kumulative Anwendung der Art. 5 und 6 Raum ist, ob das Recht auf Freiheit ein „zivilrechtlicher Anspruch“ ist und ob die Funktion der Staatskommissare und des Berufungsgerichts im Rahmen der Ter-

rorists Order und des Emergency Provisions Act darin bestand, über eine „strafrechtliche Anklage“ zu verhandeln.

Der Gerichtshof hält es nicht für erforderlich, diesen Punkt zu entscheiden. Die klagende Regierung rügt hier dieselben Maßnahmen wie unter Art. 5. Unter der Annahme, Art. 6 sei einschlägig, brachten Abweichungen von den Garantien, wie sie Art. 5 hinsichtlich des Gerichtsverfahrens gewährt, notwendigerweise Abweichungen von den durch Art. 6 gewährten Garantien mit sich. Der Gerichtshof hat bereits entschieden, dass die Derogationen von Art. 5 den Anforderungen des Art. 15 entsprachen (s.o. Ziff. 224); unter den Gegebenheiten des Falles gelangt er zu demselben Schluss bzgl. der Abweichungen von Art. 6. Zusätzlich hat der Gerichtshof entschieden, dass eine Diskriminierung unter Verstoß gegen Art. 14 i.V.m. Art. 5 nicht erwiesen ist (s.o. Ziff. 232); er stellt ebenso wenig eine Diskriminierung hinsichtlich Art. 6 fest.

IV. Zu Art. 1

236. Nach dem Vortrag der irischen Regierung untersagten die in den sechs Grafschaften geltenden Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich Verletzungen der durch Art. 3, 5, 6 und 14 geschützten Rechte und Freiheiten; verschiedene dieser Rechtsvorschriften, wie auch gewisse Verwaltungspraktiken, ermächtigten sogar zu solchen Verletzungen oder gestatteten sie; das Vereinigte Königreich habe somit hinsichtlich eines jeden der genannten Artikel gegen eine zwischenstaatliche Verpflichtung verstoßen, die unabhängig von seinen Verpflichtungen gegenüber Einzelpersonen sei und sich aus Art. 1 ergebe, der bestimmt: [Text s.u. S. 626].

Weder die britische Regierung noch die Kommission in ihrem Bericht pflichten diesem Argument bei. Sie sind, kurz gesagt, der Ansicht, Art. 1 könne nicht Gegenstand eines gesonderten Verstoßes sein, da er keine zusätzlichen zu den in Abschnitt I genannten Rechten gewähre.

237. Die beklagte Regierung betonte in ihrem Schriftsatz vom 26. Oktober 1976, auch die Kommission habe nur eine der beiden mit dieser Rüge erhobenen Rechtsfragen zugelassen, und zwar die Rechtsfrage hinsichtlich der Verwaltungspraktiken.

Die klagende Regierung erwiderte, in Ziff. 7 der Gründe der [Zulässigkeits-] Entscheidung [der Kommission] vom 1. Oktober 1972 sei auch auf die Rechtsfrage der gesetzlichen Maßnahmen Bezug genommen worden, der Entscheidungstenor habe die Frage nicht für unzulässig erklärt und die Kommission habe sie in der Hauptsache geprüft. Die Delegierten äußerten sich ähnlich.

In den mündlichen Verhandlungen im Februar 1977 zog die britische Regierung diesen zunächst erhobenen Einwand u.a. im Lichte des Urteils *Handyside* vom 7. Dezember 1976 (Série A Nr. 24, S. 19-20, Ziff. 41, EGMR-E 1, 220 f.) zurück. Der Gerichtshof nimmt diese Rücknahme zur Kenntnis; er ist nicht der Auffassung, er habe eine die öffentliche Ordnung (*ordre public*) nicht betreffende Frage zu entscheiden, die offenbar vor der Kommission nicht erhoben war (*De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil vom 18. Juni 1971, Série A Nr. 12, S. 30, Ziff. 54, EGMR-E 1, 113. f.) und die jedenfalls als von den Ereignissen überholt erscheint.

238. Art. 1 grenzt i.V.m. den Artikeln 14, 2 bis 13 und 63 den Anwendungsbereich der Konvention *ratione personae, materiae und loci ab*; er ist auch einer der vielen Artikel, der den bindenden Charakter der Konvention bestätigt. Art. 1 ist unter Bezugnahme auf die in Abschnitt I enthaltenen Bestimmungen formuliert und entfaltet Wirkung nur i.V.m. jenen; eine Verletzung von Art. 1 folgt automatisch aus einem Verstoß gegen jene Bestimmungen, fügt einem solchen Verstoß jedoch nichts hinzu. Bisher hat der Gerichtshof niemals auf eine Verletzung von Art. 1 erkannt, wenn er einen solchen Verstoß feststellte (*Neumeister*, Urteil vom 27. Juni 1968, Série A Nr. 8, S. 41, Ziff. 15 und S. 44, EGMR-E 1, 68 und 71; *Belgischer Sprachenfall, Hauptsache*, Urteil vom 23. Juli 1968, Série A Nr. 6, S. 70 a.E. und S. 87, Ziff. 1, EGMR-E 1, 52 (Ziff. 1 des Tenors); *Stögmüller*, Urteil vom 10. November 1969, Série A Nr. 9, S. 45, EGMR-E 1, 91; *De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil vom 18. Juni 1971, Série A Nr. 12, S. 43, Ziff. 80 und S. 47, Ziff. 4, EGMR-E 1, 118 und 121; *Ringeisen*, Urteil vom 16. Juli 1971, Série A Nr. 13, S. 45, Ziff. 109 a.E. und S. 46, Ziff. 5-6, EGMR-E 1, 136 und 137; *Golder*, Urteil vom 21. Februar 1975, Série A Nr. 18, S. 20, Ziff. 40 a.E., S. 22, Ziff. 45 a.E. und S. 23, Ziff. 1-2, EGMR-E 1, 154, 156 f. und 157; *Engel u.a.*, Urteil vom 8. Juni 1976, Série A Nr. 22, S. 29, Ziff. 69 a.E., S. 37, Ziff. 89 a.E. und S. 45, Ziff. 4, 5 und 11, EGMR-E 1, 186, 192, 198).

239. Das Argument der irischen Regierung veranlasst den Gerichtshof dennoch, die Natur der seiner Kontrolle unterstellten Verpflichtungen klarzustellen. Anders als internationale Verträge der klassischen Art umfasst die Konvention mehr als rein gegenseitige Verpflichtungen zwischen Vertragsstaaten. Sie schafft, über ein Geflecht von wechsel- und zweiseitigen Garantien hinaus, objektive Verpflichtungen, die, nach den Worten der Präambel, eine „kollektive Garantie“ (Franz.: *garantie collective* / Engl.: *collective enforcement*) genießen. Aufgrund von Art. 24 gestattet die Konvention den Vertragsstaaten, die Einhaltung jener Verpflichtungen zu verlangen, ohne dies durch ein Interesse rechtfertigen zu müssen, das sich beispielsweise aus der Tatsache ergeben könnte, dass eine gerügte Maßnahme einen ihrer eigenen Staatsbürger [in seinen Rechten] verletzt. Indem die Verfasser der Konvention die Worte „undertake to secure“ (verpflichten sich, zuzusichern) durch die Worte „shall secure“ (sichern zu) im Wortlaut des Art. 1 ersetzten, beabsichtigten sie auch klarzustellen, dass die in Abschnitt I bestimmten Rechte und Freiheiten unmittelbar jeder Person unter der Hoheitsgewalt der Vertragsstaaten garantiert sein sollten (Dokument H (61) 4, S. 664, 703, 733 und 927). Diese Absicht findet dort einen besonders zuverlässigen Niederschlag, wo die Konvention in das innerstaatliche Recht aufgenommen wurde (*De Wilde, Ooms und Versyp*, Urteil vom 18. Juni 1971, Série A Nr. 12, S. 43, Ziff. 82; *Schwedischer Lokomotivführerverband*, Urteil vom 6. Februar 1976, Série A Nr. 20, S. 18, Ziff. 50, EGMR-E 1, 170 f.).

Die Konvention verpflichtet die höheren Behörden der Vertragsstaaten nicht allein, ihrerseits die in ihr niedergelegten Rechte und Freiheiten zu achten; wie Art. 14 und der englische Text des Art. 1 („shall secure“) zeigen, folgt aus der Konvention auch, dass jene Behörden, um den Genuss dieser Rechte

und Freiheiten zu garantieren, auch einen Verstoß auf untergeordneter Ebene verhindern oder ihm abhelfen müssen.

240. Das Problem im vorliegenden Fall liegt im Wesentlichen in der Frage, ob ein Vertragsstaat berechtigt ist, unter der Konvention einen Rechtssatz *in abstracto* anzufechten.

Die Antwort auf dieses Problem muss weit weniger in Art. 1 als in Art. 24 gefunden werden. Während „eine natürliche Person, eine nichtstaatliche Organisation oder Personenvereinigung“ zur Einreichung eines gültigen Gesuchs gem. Art. 25 behaupten muss, dass sie sich „durch eine Verletzung der ... anerkannten Rechte ... beschwert fühlt“, berechtigt Art. 24 jeden Vertragsstaat, die Kommission mit „jeder angeblichen Verletzung der Bestimmungen durch einen anderen [Vertragsstaat]“ zu befassen.

Eine solche „Verletzung“ ergibt sich aus dem bloßen Vorliegen eines Rechtssatzes, welcher Maßnahmen einführt, anordnet oder zu solchen ermächtigt, die mit den geschützten Rechten und Freiheiten unvereinbar sind; dies ist in unmissverständlicher Weise durch die vorbereitenden Arbeiten (*travaux préparatoires*) (Dokument H (61) 4, S. 384, 502, 703 und 706) bestätigt.

Dennoch können die Organe der Konvention eine derartige Verletzung nur feststellen, wenn der gem. Art. 24 angefochtene Rechtssatz in seinem Wortlaut genügend klar und präzise gefasst ist, um die Verletzung unmittelbar ersichtlich zu machen; anderenfalls müssen die Konventionsorgane bei ihrer Entscheidung auf die Art und Weise Bezug nehmen, in der der beklagte Staat den oder die angefochtenen Texte interpretiert oder *in concreto* anwendet.

Das Fehlen eines Rechtssatzes, der ausdrücklich diese oder jene Zuwiderhandlung verbietet, reicht zum Nachweis einer Verletzung nicht aus, da ein solches Verbot nicht das einzige Mittel darstellt, den Genuss der garantierten Rechte und Freiheiten zu gewährleisten.

241. Im vorliegenden Fall hat der Gerichtshof zwei Praktiken festgestellt, die gegen Art. 3 verstoßen (s.o. Ziff. 168 und 174). Jene Praktiken haben automatisch ebenso Art. 1 verletzt, aber diese Feststellung fügt der vorangegangenen Feststellung (s.o. Ziff. 238) nichts hinzu; und es besteht kein Grund, sie in den Tenor dieses Urteils aufzunehmen.

Die Prüfung der in Nordirland zur maßgeblichen Zeit geltenden Rechtsvorschriften *in abstracto* zeigt, dass diese niemals den Rückgriff auf Folter oder auf unmenschliche oder erniedrigende Behandlung einführten, anordneten oder hierzu ermächtigten. Im Gegenteil, sie verboten jegliche derartige Behandlung in zunehmend deutlicheren Worten (...). Allgemeiner, seit Ende August 1971 unternahmen die höheren Behörden des Vereinigten Königreichs eine Reihe von Schritten, die geeignet waren, die verschiedenen Verletzungen von Art. 3 zu verhindern oder ihnen abzuhelpen (...).

242. Hinsichtlich Art. 14 i.V.m. Art. 15, 5 und 6 zieht die klagende Regierung nicht die Rechtsvorschriften als solche in Streit. Außerdem wurde durch diese Rechtsvorschriften keinerlei Diskriminierung bei der Ausübung von außergerichtlichen Vollmachten eingeführt, angeordnet oder zu ihr ermächtigt. Die Rüge betrifft nur die Anwendung der Rechtsvorschriften, und insoweit hat der Gerichtshof keinerlei Verletzung festgestellt (s.o. Ziff. 228-232 und 235).

243. Hinsichtlich *Art. 15 i.V.m. Art. 5 und 6* andererseits hat die irische Regierung die Rechtsvorschriften als solche gerügt.

Gewisse Aspekte der Rechtsvorschriften geben zu Zweifeln Anlass. Weder Regulation 11 (1) und 11 (2), noch Art. 4 der Terrorists Order, noch Annex 1 Abs. 11 zum Emergency Provisions Act setzten irgendeine Frist hinsichtlich der Dauer des Freiheitsentzugs, zu dem sie ermächtigten. Weiterhin gewährten sie den betroffenen Personen keinerlei Rechtsbehelf im Gerichts- oder Verwaltungsverfahren über das beschränkte Recht hinaus, Freilassung auf Kaution zu beantragen, ein Recht, das überdies am 7. November 1972 durch die Aufhebung von Regulation 11 (4) abgeschafft wurde (...). Diese Bestimmungen unterschieden sich erstens von Regulation 10 (48 Stunden) und § 10 des Emergency Provisions Act (72 Stunden) und zweitens von Regulation 12 (1) (Beratender Ausschuss), Art. 6 der Terrorists Order (Berufungsgericht) und Annex 1 Abs. 26-34 zum Emergency Provisions Act (idem).

Der erstgenannte Mangel ergab sich jedoch aus dem bloßen Schweigen der Rechtsvorschriften und war in der Praxis gemildert (Höchstmaß von 72 Stunden hinsichtlich Regulation 11 (1) und, allgemein, von 28 Tagen hinsichtlich Regulation 11(2)).

Der zweite Mangel erscheint schwerwiegender, besonders was Regulation 11 (2), Art. 4 der Terrorists Order und Annex 1 Abs. 11 zum Emergency Provisions Act anbelangt; seine Vermeidung wäre wünschenswert gewesen. Dennoch wurde dieser Unzulänglichkeit teilweise durch die ordentlichen Gerichte der Provinz kraft des Common Law abgeholfen (Fall *McElduff*, Urteil vom 12. Oktober 1971, und Fall *Kelly*, Urteil vom 11. Januar 1973, Regulation 11 (1) und (2)).

Vor allem handelt es sich um eine Sondergesetzgebung, dazu bestimmt, einen öffentlichen Notstand zu bekämpfen, der das Leben der Nation bedroht; solche Bestimmungen können nicht aus dem Zusammenhang gerissen werden, ohne zu willkürlichen Ergebnissen zu führen. Es war dieser Gesetzgebung kaum möglich, auf starre und unabänderliche Weise die Anforderungen einer in sich fließenden und wechselnden Situation im voraus abzugrenzen; der gewaltige Umfang der Ausschreitungen und die große Zahl der festgenommenen, in Haft gehaltenen und internierten Personen verhinderte es, ähnliche Garantien zu schaffen, wie sie die Konvention verlangt. In den Jahren 1972 und 1973 lockerten die britischen Behörden die Strenge ihrer ursprünglichen Gesetzgebung und bewiesen hiermit ihr Bemühen, den „Umfang, den die Lage unbedingt erfordert“, nicht zu überschreiten. In dieser Hinsicht, es handelt sich hier um eine Tatsachen- und nicht um eine Rechtsfrage, stand den besagten Behörden ein Beurteilungsspielraum zur Verfügung, über den sie, wie es scheint, nicht hinausgegangen sind. Auch hier hält es der Gerichtshof für wirklichkeitsfremd, die erste von den späteren Phasen zu isolieren (s.o. Ziff. 220, 1. Abschnitt, und 229, 6. Abschnitt); was die Rechtsvorschriften als solche angeht, sieht sich der Gerichtshof nicht in der Lage, zu Ergebnissen zu gelangen, die von seiner Entscheidung hinsichtlich der Anwendung jener Rechtsvorschriften abweichen (s.o. Ziff. 214 und 220).

Dementsprechend wird festgestellt, dass in diesem Streitpunkt kein Verstoß gegen Art. 5 und 6 – ausgehend von der Annahme, der letztere Artikel sei im vorliegenden Fall anwendbar (s.o. Ziff. 235), – und gegen Art. 15 i.V.m. Art. 1 und 24 erwiesen ist.

V. Zu Art. 50

[Es wird ausgeführt, der Gerichtshof halte eine Entscheidung nach Art. 50 für nicht erforderlich, da die klagende Regierung, vom Gerichtshof insoweit auch befragt, eine solche ausdrücklich nicht beantragt habe.]

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof

I. Zu Art. 3

1. einstimmig, dass, obgleich bestimmte Verletzungen von Art. 3 unbestritten sind, es dennoch erforderlich ist, hierüber zu entscheiden;
2. einstimmig, dass er zuständig ist, von den Fällen behaupteter Verletzungen von Art. 3 in dem Umfang Kenntnis zu nehmen, als die klagende Regierung sie zum Beweis des Vorliegens einer Praxis unterbreitet;
3. mit sechzehn Stimmen gegen eine, dass der Einsatz der fünf Techniken im August und Oktober 1971 eine Praxis unmenschlicher und erniedrigender Behandlung darstellte, die gegen Art. 3 verstoßen hat;
4. mit dreizehn Stimmen gegen vier, dass der besagte Einsatz der fünf Techniken keine Praxis der Folter i.S.v. Art. 3 dargestellt hat;
5. mit sechzehn Stimmen gegen eine, dass keine andere Praxis der Misshandlung hinsichtlich der nicht identifizierten Vernehmungszentren erwiesen ist;
6. einstimmig, dass in Palace Barracks im Herbst 1971 eine Praxis unmenschlicher Behandlung vorlag, die gegen Art. 3 verstoßen hat;
7. mit vierzehn Stimmen gegen drei, dass die zuletzt erwähnte Praxis keine Praxis der Folter i.S.v. Art. 3 dargestellt hat;
8. einstimmig, dass ein Fortdauern der fraglichen Praxis über den Herbst 1971 hinaus nicht erwiesen ist;
9. mit fünfzehn Stimmen gegen zwei, dass hinsichtlich anderer [Vernehmungs-]Orte keine gegen Art. 3 verstoßende Praxis erwiesen ist;
10. einstimmig, dass er der beklagten Regierung nicht aufgeben kann, Straf- oder Disziplinarverfahren gegen die Angehörigen der Sicherheitskräfte einzuleiten, welche die durch den Gerichtshof festgestellten Verstöße von Art. 3 begangen haben, und gegen jene, die solche Verletzungen gedeckt oder sie geduldet haben;

II. Zu Art. 5

11. einstimmig, dass zur fraglichen Zeit in Nordirland ein öffentlicher, das Leben der Nation bedrohender Notstand i.S.v. Art. 15 Abs. 1 herrschte;
12. einstimmig, dass die britischen Derogationsbenachrichtigungen vom 20. August 1971, 23. Januar 1973 und 16. August 1973 die Voraussetzungen von Art. 15 Abs. 3 erfüllten;
13. mit sechzehn Stimmen gegen eine, dass die Praxis in Nordirland vom 9. August 1971 bis März 1975 in Anwendung jener Rechtsvorschriften,

die eine außergerichtliche Freiheitsentziehung vorsahen, Abweichungen von Art. 5 Abs. 1-4 mit sich brachte, es jedoch nicht erwiesen ist, dass diese Abweichungen über das in der Lage unbedingt Erforderliche i.S.v. Art. 15 Abs. 1 hinausgingen;

14. einstimmig, dass das Vereinigte Königreich im vorliegenden Fall keine anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen i.S.v. Art. 15 Abs. 1 missachtet hat;
15. mit fünfzehn Stimmen gegen zwei, dass keine gegen Art. 14 i.V.m. Art. 5 verstoßende Diskriminierung erwiesen ist;

III. Zu Art. 6

16. einstimmig, dass die Abweichungen von Art. 6, angenommen, er ist in diesem Fall anwendbar, mit Art. 15 vereinbar sind;
17. mit fünfzehn Stimmen gegen zwei, dass keine gegen Art. 14 i.V.m. Art. 6, angenommen, der letztgenannte Artikel ist in diesem Fall anwendbar, verstoßende Diskriminierung erwiesen ist;

IV. Zu Art. 50

18. einstimmig, dass es nicht erforderlich ist, Art. 50 in diesem Fall anzuwenden.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Balladore Pallieri, *Präsident* (Italiener), Wiarda (Niederländer), Zekia (Zypriot), Cremona (Malteser), O'Donoghue (Ire), Pedersen (Dänin), Vilhjálmsón (Isländer), Ryssdal (Norweger), Ganshof van der Meersch (Belgier), Sir Gerald Fitzmaurice (Brite), Bind-schedler-Robert (Schweizerin), Evrigenis (Griechen), Teitgen (Franzose), Lagergren (Schwede), Liesch (Luxemburger), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervoten: Fünf. (1) Sondervotum des Richters Zekia; (2) Sondervotum des Richters O'Donoghue; (3) Sondervotum des Richters Sir Gerald Fitzmaurice; (4) Sondervotum des Richters Evrigenis; (5) Sondervotum des Richters Matscher.